98-84346-8

Irmer, Alois

# Die öffentlichen sparkassen und die...

Berlin

1903

98-84346-8
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

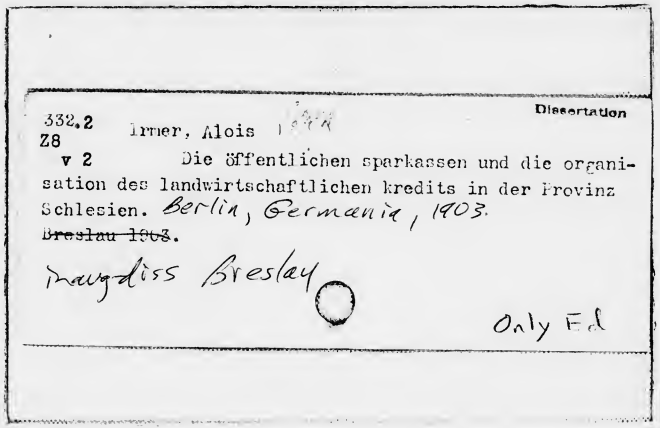

Dissertation

332.2
Z8
v 2

Irmer, Alois

Die öffentlichen sparkassen und die organisation des landwirtschaftlichen kredits in der Provinz Schlesien. Berlin, Germania, 1903.
~~Breslau 1903.~~

Inaug-diss Breslau

Only Ed

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2/25/98 INITIALS: F.C.

TRACKING # : 31083

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Silesia - Savings banks
No 2
332
Z91

# DIE ÖFFENTLICHEN SPARKASSEN UND DIE ORGANISATION DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN KREDITS IN DER PROVINZ SCHLESIEN.

332.2
Z8
v.2
#2

## INAUGURAL-DISSERTATION

WELCHE

NEBST DEN BEIGEFÜGTEN THESEN

MIT GENEHMIGUNG DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

**DER KGL. UNIVERSITÄT BRESLAU**

ZUR

**ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE**

**DIENSTAG, DEN 4. AUGUST 1903, VORMITTAGS 11 UHR**

IN DER

AULA LEOPOLDINA DER UNIVERSITÄT

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

**ALOIS IRMER.**

OPPONENTEN:

Herr **Dr. rer. pol. Goldmann - Archowitz.**
Herr **cand. cam. Taeger - Breslau.**

BERLIN 1903.

DRUCK DER GERMANIA, AKT.-GES., BERLIN C., STRALAUERSTR. 25.

# Inhaltsangabe.

Erster Teil.

## Die öffentlichen Sparkassen Schlesiens.


I. **Geschichtliche Entwickelung** . . . . . 5
II. **Der Passivverkehr.** . . . . . 10
1. Die Einlagen (Maximum und Minimum. Die Höhe der Konten) . 10
2. Die Sparkassenbücher . . . . . 12
3. Die Verzinsung der Einlagen. Zinsüberschüsse . . . . 13
4. Die Vermehrung der Spargelegenheit und Anreizung zum Sparen . 14
5. Die Bewegung der Spareinlagen . . . . . 16
III. **Der Aktivverkehr** . . . . . 18
IV. **Die Organisation der Verwaltung** . . . . . 20


Zweiter Teil.

## Die Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in der Provinz Schlesien.


I. **Der landwirtschaftliche Hypothekarkredit** . . . . . 22
1. Der landwirtschaftliche Hypothekarkredit im allgemeinen . . 22
2. Die Quellen des landwirtsch. Hypothekarkredits in Schlesien . 23
A. Das Privatkapital . . . . . 23
B. Die Schlesische Bodenkreditaktienbank . . . . . 24
C. Die beiden Hypothekarkreditinstitute des schlesischen Provinzialverbandes . . . . . 27
a. Die Provinzialhilfskasse für die Provinz Schlesien . 27
b. Die Landeskulturrentenbank für die Provinz Schlesien . 29
D. Die Schlesische Landschaft. . . . . 32
E. Die öffentlichen Sparkassen Schlesiens . . . . . 37
3. Kritik der einzelnen Hypothekarkreditinstitute . . . . 39

II. Der landwirtschaftliche Betriebskredit . . . . . 42
1. Der landwirtsch. Betriebskredit im allgemeinen . . . . 42
2. Die Quellen des landwirtsch. Betriebskredits in Schlesien . . 43
A. Die Banken . . . . . 43
a. Die Reichsbank . . . . . 43
b. Der Schlesische Bankverein . . . . . 45
c. Die Kommunalständische Bank für die Preuss. Oberlausitz zu Görlitz . . . . . 46
d. Die Schlesische Landschaftliche Bank zu Breslau . . 4
B. Die Spar- und Darlehnskassenvereine Schlesiens . . . 48
a. Der „Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation der Provinz Schlesien“ in Breslau . . 50
b. Der „Provinzialverband schlesischer landwirtschaftlicher Genossenschaften“ in Breslau . . . . . 52
c. Der „Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften“ in Neisse . . . . . 53
C. Die öffentlichen Sparkassen Schlesiens . . . . . 55
3. Kritik der einzelnen Betriebskreditinstitute . . . . . 55
III. Reform des landwirtschaftlichen Kreditwesens . . . . . 57

## Erster Teil.

# Die öffentlichen Sparkassen Schlesiens.

## I. Geschichtliche Entwickelung.

Der Gedanke, zur Ansammlung und Nutzbarmachung der Ersparnisse des ärmeren Volksteiles öffentliche (d. h. von öffentlichen Gemeindeverbänden gegründete und garantierte) Sparkassen zu errichten, wurde zuerst angeregt von Hugues Declastre. Dieser machte im Jahre 1611 den Vorschlag, in Paris eine Kasse zu gründen, welche die Ersparnisse der lohnarbeitenden Bevölkerung als Einlagen annehmen, verzinsen und je nach Bedarf ganz oder teilweise wieder zurückzahlen solle. Mit dieser Einrichtung sollte eine Leibrentenanstalt verbunden werden. Der Plan kam aber nicht zur Ausführung. Es währte vielmehr anderthalb Jahrhunderte, ehe dieser Gedanke seine Verwirklichung fand.

Die erste Sparkasse wurde im Jahre 1765 in Deutschland und zwar zu Braunschweig errichtet. Sie führte die Bezeichnung „Herzogliche Leihkasse“. Im Jahre 1778 gründete eine Privatgesellschaft, deren Zweck die Armenpflege war, eine ähnliche Anstalt in Hamburg. Diese führte zuerst die Bezeichnung „Sparkasse“. Die erste englische Sparkasse wurde im Jahre 1810 in Rothwell, die erste französische im Jahre 1818 in Paris und die erste preussische in demselben Jahre in Berlin gegründet.

In Schlesien entstanden die ersten Sparkassen im Jahre 1819 in Brieg und Schweidnitz. Im Jahre 1820 folgte Oels, 1821 Breslau und Glatz, 1822 Frankenstein, 1823 Reichenbach, 1824 Neisse, 1825 Hirschberg, 1827 Löwenberg, 1829 Freistadt. Nachdem so der Anfang gemacht war, wuchs die Zahl der Sparkassen stetig an.

Der erste gesetzliche Eingriff in die Verhältnisse der Sparkassen geschah im Jahre 1833. Das Gesetz vom 17. Juni 1833[1]) verbot die Ausgabe von Obligationen auf den Inhaber. Fraglich war nun, ob diese Bestimmung auch auf die bereits ausgegebenen Sparkassenbücher, welche auf den Inhaber lauteten, Anwendung fände. Diese Frage wurde durch die Kabinettsordre vom 16. April 1836 dahin entschieden, dass die bereits bestehenden Sparkassen die Bücher

[1]) Gesetzs. 1833. S. 75 ff., § 1 ,Abs. 1: „Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, dürfen von niemand ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden, der nicht Unsere Genehmigung erhalten hat.“

auch weiterhin auf den Inhaber, die neu zu errichtenden aber nur auf eine bestimmte Person ausstellen könnten.

Durch Kabinettsordre vom 13. Dezember 1837 wurde das Ministerium des Innern für Gewerbeangelegenheiten aufgelöst und die von demselben bearbeiteten Geschäfte wurden an die andern Ministerialressorts überführt. Die gesamte landwirtschaftliche Polizei, insbesondere auch die Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Kreditinstitute, der Geldinstitute der Korporationen und Gemeinden, der Kreis- und Kommunalsparkassen und dergl. ging an das Ministerium des Innern und der Polizei über. [1])

Im Jahre 1835 wurden von allen Regierungen Zusammenstellungen und Gutachten über die in ihrem Bezirk bestehenden Sparkassen eingefordert. Einige dabei geäusserte Bedenken führten zu dem für die weitere Entwickelung des Sparkassenwesens so überaus wichtigen Reglement vom 12. Dezember 1838, die Einrichtung von Sparkassen betreffend. [2]) Dieses Reglement enthält kurz folgende Bestimmungen:

Die Genehmigung der Einrichtung und des Statuts steht den Oberpräsidenten zu, darf aber nur mit Zustimmung des Provinzialrates versagt werden. Das Statut von Sparkassen für grössere Landesteile ist vom Könige zu genehmigen. Bei der Prüfung der Vorschläge soll vor allem darauf gesehen werden, dass der Gemeindehaushalt durch die Sparkassen keine Störung erleidet, dass die Einlagen sicher gestellt und vorzugsweise die Bedürfnisse der ärmeren Klassen berücksichtigt werden. Die Anlage der Sparkassengelder soll in ersten Hypotheken, inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen und in Schuldscheinen mit Bestellung von Sicherheiten erfolgen. Mit Genehmigung des Oberpräsidenten können die Gelder auch zur Einlösung der Schuldobligationen der garantierenden Kommunen und zur Dotierung städtischer Leihanstalten verwendet werden. Aus den Zinsüberschüssen ist zunächst ein Reservefonds zu bilden; die Verwendung aller weiteren Ueberschüsse zu kommunalen Zwecken bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten. Die Höhe der Minimal- und Maximaleinlagen und die Dauer der Kündigungsfristen ist im allgemeinen durch die Gemeinden zu bestimmen. Die das Maximum überschreitende Summe der Einlagen ist in sicheren Wertpapieren anzulegen (Separatfonds). Der Eigentümer erhält alsdann nur die gewöhnlichen Sparkassenzinsen, trägt aber den durch das Fallen oder Steigen des Kurses verursachten Vorteil oder Nachteil selbst. In jedes Buch ist der Name des Einlegers einzutragen. Sparkassenbücher auf den Inhaber sind also unzulässig. Unter Berücksichtigung aller dieser gesetzlichen Bestimmungen muss für jede Sparkasse ein vollständiges Statut errichtet werden. Die Oberpräsidenten und Regierungen sind verpflichtet, ausserordentliche Kassenrevisionen vornehmen zu lassen und auf Abstellung der eingeschlichenen Missbräuche zu dringen. Nach § 20 dieses Reglements sollen die Sparkassenverwaltungen jährliche Nachweise über den Geschäftsbetrieb und die Resultate jeder Kasse an die Oberpräsidenten senden und dieselben durch das Kreis- oder Amtsblatt veröffentlichen.

Die Oberpräsidenten haben die Resultate der Sparkassen in

[1]) K. O. vom 17. 12. 1837, II Nr. 4 c, Gesetzs. 1838, S. 11.
[2]) Gesetzs. 1839, S. 5 ff.



eine, die ganze Provinz umfassende Hauptnachweisung nach einem vom Minister des Innern und der Polizei allgemein vorzuschreibenden Schema zusammenstellen zu lassen und dieselbe dem genannten Minister vorzulegen.

So ist dieser Paragraph der Ausgangspunkt für die Sparkassenstatistik geworden.

Das Reglement vom 12. Dezember 1838 hat für das preussische Sparkassenwesen eine grosse Bedeutung. Trotz der vielfachen Ministerialerlasse und Verfügungen, die bis heute ergangen sind, ist es in seinen Grundzügen immer noch zu Kraft bestehend.

Durch die Kabinettsordre vom 26. Juli 1841 wurde gestattet, dass die Ausleihung der Sparkassenbestände auch auf eine andere als die erste Hypothek erfolgen könne, allerdings müsse diese Hypothek innerhalb der ersten Wertshälfte des zu verpfändenden Grundstücks liegen. [1])

Der Ministerialerlass vom 14. Juli 1854 suchte besonders die Errichtung von Kreissparkassen zu fördern. Der Kreisbezirk erscheine am geeignetsten, Sparkassen ins Leben zu rufen, weil die Kreisstände weit eher in der Lage seien, die gesetzlich vorgeschriebenen Garantien zu übernehmen. In jedem Kreise solle mindestens eine Sparkasse gegründet werden. Falls diese Aufforderung ohne Erfolg bleibe, so sollten die Regierungen nach sechs Monaten ihre Gutachten einsenden, ob vielleicht auf dem Wege der Gesetzgebung die Pflicht zur Begründung von Sparkassen auferlegt werden könnte. Dieses Zwanges bedurfte es jedoch nicht. In dem Zirkularerlass vom 18. April 1856 sprach der Minister des Innern seine Anerkennung aus über das Verständnis, welches seinen Vorschlägen entgegengebracht worden wäre, wie er aus der seitdem erfolgten Vermehrung der Sparkassen entnehmen könnte.

Der Krieg von 1866 brachte die schlesischen Sparkassen in arge Bedrängnis. Das Vertrauen der Einleger auf die Leistungsfähigkeit der garantierenden Kommunalverbände war noch nicht so stark als heute. Zudem war Schlesien am meisten vom Feinde bedroht und niemand konnte wissen, dass der Krieg so schnell und glücklich vorübergehen würde. Im Publikum war allgemein der Glaube verbreitet, die feindliche Heeresleitung würde nach dem Einfall in Schlesien alle öffentlichen Kassen beschlagnahmen, ohne sich um die Forderungsrechte der Einleger zu kümmern. Die Sparkassen wurden daher von Rückforderungen bestürmt. Die für den Mobilmachungsfall vorgesehene Verlängerung der Kündigungsfristen half nur wenig. Es war den Sparkassen unmöglich, Effekten selbst gegen 10 – 12 % Zinsen beliehen zu erhalten, da das bare Geld allenthalben aus dem Verkehr flüchtete und die Banken sich in einer noch schlimmeren Lage befanden als die Sparkassen. Städte und Kreise erstrebten, um ihren Sparkassen helfen zu können, mit grossen Opfern Anleihen gegen Verpfändung ihres Eigentums. In der höchsten Kreditnot kündigten die Kassenverwaltungen auch die sichersten Hypotheken.

[1]) Die auf Grund des Sparkassenreglements vom 12. Dez. 1838 ergangenen Ministerialreskripte vom 1. Okt. 1872, 7. Aug. 1876, 2. Mai 1890, 21. Okt. 1891 stellen es gänzlich dem Ermessen der Sparkassen anheim, je nach den örtlichen Verhältnissen die Beleihungsgrenze und die Art der Festsetzung des Wertes der zu beleihenden Grundstücke im Statut zu bestimmen.

Den Grundbesitzern war es jedoch noch weniger möglich, bares Geld zu erhalten, als den Sparkassen und wenn der Krieg nicht so schnell und so glücklich verlaufen wäre, hätte viele derselben das Verhängnis ereil.

Durch Zirkular vom 30. Oktober 1873 empfahl der Minister des Innern das neue Statut der Sparkasse des Kreises Teltow als Musterstatut. Besonders beachtenswert ist der § 31 desselben, der den Aktivverkehr der Sparkasse regelt, da in ihm alle nach den bisher ergangenen Verfügungen gestatteten Anlagemöglichkeiten der Sparkassenbestände berücksichtigt sind.

Dem Vorgange des Reiches und des Staates, welche ihr Etatsjahr mit dem 1. April beginnen, sind viele Selbstverwaltungskörper gefolgt. Die Sparkassen derselben stellen dann natürlich erst am 31. März aus ihren Büchern die Schlussrechnung auf. Nachträglich hat nun auch der Minister des Innern durch Erlass vom 21. November 1877 gestattet, dass die Sparkassenverwaltungen, deren Rechnungsjahr die Zeit vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres umfasst, die nach § 20 des Reglements vom 12. Dezember 1838 geforderten jährlichen Nachweisungen über ihren Geschäftsbetrieb und die erzielten Resultate statt wie bisher für das Kalenderjahr, fortan für das Rechnungsjahr aufstellen. Jetzt veröffentlicht also ein Teil der Sparkassen ihren Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember, der andere Teil für die Zeit vom 1. April bis 31. März. Dadurch wird natürlich einige Verwirrung in die Statistik des Sparkassenwesens gebracht. Jedoch ist der Fehler, den man begeht, wenn man diese Verschiedenheit unberücksichtigt lässt, verschwindend gering, sobald es sich darum handelt, ein Gesamtbild über die Gestaltung des Sparkassenwesens zu erhalten.[1])

Im Jahre 1884 schlossen sich viele Sparkassen des Deutschen Reiches zum „Deutschen Sparkassenverband“ zusammen. Dieser ist aus dem Westdeutschen Verband hervorgegangen, welcher wieder seinerseits aus dem Rheinisch-Westfälischen Verband entstanden ist. Der Deutsche Sparkassenverband hat sich nun wieder in Provinzialverbände gegliedert.

Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg machte durch Zirkular vom 19. Dezember 1893[2]) den Sparkassen den Vorschlag der Einrichtung von Amortisationshypotheken, welchem Vorschlage sich der Landwirtschaftsminister von Heyden in seinem Zirkular vom 7. Juni 1894 anschloss. Auf diese Vorschläge hin liess der Vorstand des landwirtschaftlichen Zentralvereins für Schlesien, Graf Pückler, an alle Sparkassen folgendes Rundschreiben ergehen:[3])

„Die Vorschläge des Herrn Ministers des Innern halte ich für sehr zweckmässig. Dem Grundbesitz fehlt es aber weniger an Realkredit, als an Personalkredit. Die Erweiterung des Realkredits mobilisiert den Grundbesitz immer mehr. Je mehr das hypothekarische Schuldenmachen erleichtert wird, desto leichter kann ein Grundbesitz erworben, aber auch wieder verloren werden. Der unkündbare Real-

[1]) Vgl. Zeitschrift des Königl. Preussischen Statistischen Bureaus. Jahrgang 1878.

[2]) Min.-Bl. 1894, S. 18.

[3]) S. Acta des Landwirtschaftlichen Zentralvereins für Schlesien betr. Amortisationsdarlehen der Sparkassen 94/95.



kredit, welchen die Landschaften gewähren, ist der einzige, welcher den Grundbesitz erhalten kann. Dieser hat aber seine Grenze. Bei zu hoher Beleihung kann — besonders in Kalamitäten wie den jetzigen — der Grundbesitzer nicht mehr die Zinsen erschwingen, und wenn der landwirtschaftliche Kredit, weil zu weit ausgedehnt, in Gefahr gerät, wird die Sicherheit der Pfandbriefe zweifelhaft und die Kurse sinken. Dagegen ist jedes Mittel bestens zu akzeptieren, wodurch den Grundbesitzern ein billiger und sicherer Personalkredit zugeführt wird, damit sie nicht dem Wucher zum Opfer fallen. Es kann in dieser Beziehung durch die Sparkassen grosser Segen geschaffen werden, wenn sie eine Art Bankier für den kleinen Grundbesitz werden. Amortisierbare Darlehen nach bestimmten Regeln und Grundsätzen sowohl für den Real-, wie für den Personalkredit einzuführen, ist unter allen Umständen sehr zweckmässig. Aber die Wiederbenutzung des amortisierten Betrages wird nicht früher stattfinden dürfen, bis der zehnte Teil der Schuld angesammelt ist.“

Seitdem hat die Staatsregierung wiederholt auf die Sparkassen einzuwirken gesucht im Sinne einer grösseren Ausbreitung des landwirtschaftlichen Amortisationshypothekenverkehrs, aber nur mit teilweisem Erfolge.

Im Jahre 1895 wurde in Preussen ein Gesetzentwurf „Grundzüge zu einem Gesetz die kommunalen Sparkassen betreffend“ veröffentlicht.[1]) Dieser Gesetzentwurf forderte vor allem Beschränkung der Ueberschüsse auf $^1/_2$ %, Anlegung von 10 % des Einlagenkapitales in Schuldverschreibungen des preussischen Staates oder des Deutschen Reiches und Fürsorge für die Sparkassenbeamten, denen ein festes, pensionsberechtigtes Gehalt zu gewähren sei. Ferner gab er den Sparkassen alle Bankgeschäfte frei. Der Entwurf fand aber in Interessentenkreisen allgemeinen Widerspruch. Die Sparkassenvertretungen beriefen sich darauf, dass eine weitere gesetzliche Regelung des Sparkassenwesens nicht nötig sei, die Sparkassen würden selbst Reformen anstreben. Der Entwurf sei auch zu schablonenhaft; er stelle die kleinste Kreissparkasse der Sparkasse einer Grossstadt gleich, trotzdem doch beide unter gänzlich verschiedenen Verhältnissen arbeiteten. Infolge dieser Angriffe zog die Regierung den Gesetzentwurf wieder zurück.

Innerhalb eines Zeitraumes von 80 Jahren hat sich das Sparkassenwesen in Schlesien ganz enorm entwickelt. Im Jahre 1899 zählte die Provinz 134 öffentliche Sparkassen und zwar die landständische Oberlausitzer Provinzialsparkasse zu Görlitz, 44 Kreissparkassen, 87 städtische und 2 Landgemeinde-Sparkassen. Das Einlagenkapital betrug insgesamt rund 389,8 Millionen Mark. Das Wachstum der Zahl und des Geschäftsumfanges der Sparkassen ging besonders schnell vor sich in den letzten Jahrzehnten. Als Hauptursache desselben ist die Ausbreitung der modernen kapitalistischen Verkehrswirtschaft anzusehen. Je rascher der Uebergang von der Geld- zur Kreditwirtschaft sich vollzieht, desto mehr wird das Privatkapital als direkter Kreditgeber ausgeschaltet und desto rascher wächst die Zahl und der Umsatz der Kreditvermittelungsinstitute, der Börsen, Banken und Kreditgenossenschaften aller Art und also auch die Zahl und der

[1]) Vgl. Schaefer, „Reform des Sparkassenwesens insbesondere in Preussen“, Handwb. der Staatsw., 2. Suppl.-Bd., S. 822 ff.

Umsatz der Sparkassen. Andererseits nimmt mit der raschen Ausbreitung der Grossbetriebe die Zahl der selbständigen Unternehmer, die ihre Einkommensüberschüsse meist vorteilhafter in ihren eigenen Geschäftsbetrieben verwerten, immer mehr ab und die Zahl der Angestellten und Arbeiter zu, die ihre Ersparnisse nicht selbst verwerten können, sondern sie ausleihen müssen.

Im Laufe der Zeit hat sich auch die Tendenz der Sparkassen geändert. Ursprünglich wurden sie begründet als Wohlfahrtsanstalten für die unteren Volksklassen zum Zwecke der vorbeugenden Armenpflege. Die Hauptsache war also der Passivverkehr, während der Aktivverkehr nur insoweit in Betracht kam, als für die Ersparnisse der ärmeren Volksschichten eine möglichst sichere und möglichst gewinnbringende Anlage gesucht wurde. Allmählich aber mit der Ausbreitung des modernen Geld- und Kreditwesens ist auch der Aktivverkehr der Sparkassen mehr und mehr in den Vordergrund getreten. Die Sparkassen sollen nicht nur ihr eigenes Interesse und das Interesse der Sparer, sondern auch dasjenige der Kreditnehmer berücksichtigen. Sehr viele Sparkassen verschliessen sich allerdings noch immer diesen Forderungen.

## II. Der Passivverkehr.

### 1. Die Einlagen.

Maximum und Minimum. Die Höhe der Konten.

Um auch den ärmsten Volksschichten die Benutzung der Sparkassen zu ermöglichen, muss der Mindestbetrag, zu welchem noch Einlagen angenommen werden, möglichst niedrig bemessen sein und auch die Verzinsung bei einem möglichst niedrigen Betrage beginnen. Das Einlagenminimum schwankt in Schlesien von 25 Pf. bis 30 Mk. Die Regel bildet der Satz von 50 Pf. oder 1 Mk. Die Einrichtung der Sparmarken, Sparkarten, Pfennigsparkassen und Schulsparkassen erleichtert das Ansammeln noch kleinerer Beträge.

Da die Sparkassen als Wohlfahrtsanstalten für die minder Bemittelten errichtet worden sind, so suchte man von Anfang an die reicheren Volksklassen von ihrer Benutzung auszuschliessen. Man setzte zu diesem Zweck eine nicht zu überschreitende Grenze des Höchstbetrages der Einlagen und auch des Gesamtguthabens fest. Die meisten schlesischen Sparkassen haben ein streng begrenztes, auch ausnahmsweise nicht zu überschreitendes Maximum festgesetzt, in der Regel 1000 bis 3000 M.; mehrere Kassen gewähren entweder ihrer Verwaltung Freiheit in der Annahme bezw. Abweisung der Einlagen oder setzen ein Maximum fest, welches ausnahmsweise überschritten werden darf; es gibt aber auch Sparkassen, welche Einlagen in jeder beliebigen Höhe annehmen. — Viele Kassen haben die Einrichtung des Separatfonds. Wird nämlich das Maximum durch fernere Einlagen oder durch Zinszuwachs überschritten, so kauft die Kasse auf Rechnung des Einlegers ein öffentliches, mündelsicheres Papier an. Den Vorteil oder Nachteil, der aus dem Steigen oder Fallen des Kurswertes erfolgt, trägt der Eigentümer selbst. Er erhält aber trotzdem nur die



gewöhnlichen Sparkassenzinsen, indem der Ueberschuss der Kasse zu gute kommt. Diese Bestimmung bewirkt, dass von der Einrichtung des Separatfonds selten Gebrauch gemacht wird, da es der Interessent vorzieht, sein Guthaben, sobald es bis zu dieser Höhe angewachsen ist, aus der Kasse zurückzuziehen und für dasselbe eine anderweitige lohnendere Anlage zu suchen. Im Rechnungsjahre 1896 bezw. 1896/97 waren in ganz Schlesien nur 90 539,27 M. in Separatfonds angelegt.

Die Festsetzung einer Maximalgrenze kann den wohlhabenderen Volksklassen die Benutzung der Sparkassen als Depositenbanken für ihr disponibles Vermögen wohl erschweren, sie jedoch nicht ganz von derselben ausschliessen, da diese Bestimmung leicht umgangen werden kann durch Benutzung mehrerer Kassen, durch Eintragung auf mehrere Namen u. s. w. Es liegt aber durchaus kein Grund mehr vor, die wohlhabenderen Volksklassen von der Benutzung der Sparkassen fernzuhalten. Der Zins, den die Sparkassen ihren Einlegern gewähren, ist doch kein Geschenk. Nicht die grossen, sondern die kleinen Konten unter 150 M. bilden eine tote Last. Bei ihnen muss von der Sparkassenverwaltung noch zugelegt werden. Erst bei den höheren Konten ergibt sich nach Abzug der Verwaltungskosten ein Vorteil für die Kasse. Wenn höhere Einlagen zugelassen würden, so wäre dieses für die kleinen Sparer nur von Vorteil, weil alsdann die Sparkassen den Einlagenzins erhöhen könnten. Uebrigens ist dank der historischen Entwickelung des Sparkassenwesens der Aktivverkehr dem Passivverkehr gleichwertig an die Seite getreten, und die Sparkassen haben ebenso das Interesse der Kreditnehmer zu berücksichtigen, als dasjenige der Einleger. Die Festsetzung eines Maximums widerspricht aber dem Interesse der Kreditnehmer geradeso, wie dem der Einleger. Zur Sicherheit für die Sparkassen müsste allerdings für höhere Einlagen eine entsprechend längere Kündigungsfrist festgesetzt werden.

Es befanden sich Sparkassenbücher öffentlicher Sparkassen Schlesiens im Umlauf:

| Mit Einlagen | im Jahre 1876 | im Jahre 1896 bzw. 1896/97 |
|---|---|---|
| bis zu 60 M. . . | 88 515 | 301 632 |
| von 60—150 M. . | 67 278 | 145 926 |
| von 150—300 M. . | 58 468 | 145 012 |
| von 300—600 M. . | 48 832 | 148 629 |
| über 600 M. . . | 41 012 | 193 893 |
| überhaupt . | 304 105 | 935 092 |

Es haben sich demnach von 1874—1896 (also binnen 20 Jahren) die Konten bis zu 60 M. auf das 3,40fache, die Konten von 60—150 M. auf das 2,16fache, diejenigen von 150—300 M. auf das 2,48fache, diejenigen von 300—600 M. auf das 3,04fache und die über 600 M. betragenden Konten auf das 4,73fache vermehrt. Die Gesamtzahl der Konten ist innerhalb dieses Zeitraumes auf das 3,17fache gestiegen.

Die noch verhältnismässig starke Vermehrung der ganz kleinen Konten zeigt, dass die Sparkassen einem ihrer Hauptzwecke, der Ansammlung und Nutzbarmachung der kleinsten Kapitalteilchen, in immer grösserem Umfange dienen, trotzdem sich hieraus ein Vorteil für die Kasse nicht ergibt. Bei den Konten über 60 M. zeigt es sich, dass die Zahl der höheren Konten rascher anwächst, als die der kleineren.

In allen Ländern mit einem entwickelten Sparkassensystem hat man beobachtet, dass die kleineren Konten (mit Ausnahme der ganz kleinen) von Jahr zu Jahr einen geringeren Bruchteil der Gesamtzahl der Konten bilden, dass also der durchschnittliche Wert eines Kontos von Jahr zu Jahr steigt. Die Gründe hierfür liegen in dem stetigen Anwachsen der Konten durch Zinszuwachs, in der stetigen Zunahme des Volkswohlstandes, in der zunehmenden Benutzung der Sparkassen seitens der Hilfskassen, Stiftungen und anderer Anstalten als Depositenbanken und endlich darin, dass die wohlhabenderen Bevölkerungsklassen sich immer mehr an den Spareinlagen beteiligen.

Bei Aufhebung der Maximalgrenze würden natürlich die höheren Konten noch bedeutend rascher erwachsen und zwar, wie schon bemerkt, zum Vorteil aller Beteiligten. Die grosse und stetig wachsende Zahl der Sparkassenbücher (in Schlesien kommt auf fünf Personen ein Sparkassenbuch) beweist übrigens, dass die „kleinen Leute“ immer noch die Hauptkundschaft der Sparkassen bilden.

## 2. Die Sparkassenbücher.

Jeder Einleger erhält ein Sparkassenbuch, in das die Einzahlungen und Rückzahlungen eingetragen werden. Ausserdem ist dasselbe mit dem gedruckten Statut und einer Tabelle versehen, aus welcher die Verzinsung jeder Einlage vom Minimum bis zum Maximum in jedem der nachfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen ersichtlich ist. Die Sparkassenbücher werden zwar nur auf Namen ausgestellt, faktisch aber sind sie Dokumente au porteur, da die Sparkassen berechtigt sind, jedem Vorweiser des Buches Zahlung zu leisten, ohne seine Legitimation zu prüfen.[1]) Einige Kassen haben auch sogenannte „Einlagescheine“ oder „Sonderscheine“ eingeführt. Der Einleger kann alsdann mit der Sparkasse der Sicherheit wegen das Abkommen treffen, dass nur dann Auszahlung erfolgen soll, wenn der Vorzeiger des Buches ausser diesem noch einen Sonderschein vorlegt. Einen etwaigen Verlust des Sparkassenbuches muss der Eigentümer sofort bei der Sparkassenbehörde zur Anzeige bringen. Kann er nachweisen, dass das Buch gänzlich vernichtet ist, so erhält er ohne weiteres ein neues ausgestellt. In allen übrigen Fällen muss das gerichtliche Amortisationsverfahren eingeleitet werden.

Bei fast allen Sparkassen sind sogenannte „gesperrte Sparkassenbücher“ eingeführt. Diese gesperrten Konten können nur von einem von dem Einleger im voraus festgesetzten Termin ab oder nur dann abgehoben werden, wenn das Guthaben eine bestimmte Höhe

[1]) Nach einer Reichsgerichts-Entscheidung vom 26. Juni 1885 sind Sparkassenbücher „als unvollkommene Inhaberpapiere (sogen. Legitimationspapiere) zu betrachten, an denen ein selbständiges, von dem Forderungsrechte unabhängiges und verschiedenes Eigentumsrecht möglich ist“. Vgl. auch § 808 B. G. B.



erreicht hat. Der Sperrvermerk erlischt mit dem Tode des Eigentümers oder mit dem Eintritt des bestimmten Termines oder sobald das Guthaben die festgesetzte Höhe erreicht hat. Von der Einrichtung der Sperrung wird jedoch nur wenig Gebrauch gemacht. Im Jahre 1896 waren in ganz Schlesien nur 2041 gesperrte Sparkassenbücher im Umlauf.

Da schon ein erheblicher Teil der Bevölkerung im Besitze eines Sparkassenbuches sich befindet (in Schlesien kommt auf je fünf Einwohner einschliesslich der kleinen Kinder ein Sparkassenbuch), so sollte man erwarten, dass die Zunahme der Zahl der Sparkassenbücher eine immer langsamere werden müsste. In Wirklichkeit aber nimmt die Zahl der Sparkassenbücher stetig zu. Hieraus kann man u. a. auf eine zunehmend günstigere Gestaltung der sozialen Lage der unteren Volksklassen schliessen.

## 3. Die Verzinsung der Einlagen. Zinsüberschüsse.

Die Verzinsung der Einlagen beginnt nach einem sehr verschieden bemessenen Zeitraume; bei den meisten Sparkassen erst vom 1. des auf die Einzahlung folgenden Monats ab. Manche Kassen lassen für Einlagen, die vor dem 15. gemacht werden, die Verzinsung schon mit dem 15. desselben Monats beginnen. Ebenso lässt man bei der Rücknahme die Verzinsung vom vorhergegangenen 1. oder 15. des Monats aufhören. Je nach Ablauf eines Jahres werden die Zinsen dem Kapital zugeschrieben und tragen dann wieder Zinsen. Die Verzinsung des Guthabens hört jedoch auf, wenn der Einleger binnen eines Zeitraumes von 30 Jahren in keine geschäftlichen Beziehungen zur Kasse getreten ist.

Der Zinsfuss bei den einzelnen Kassen ist sehr verschieden. Er ändert sich natürlich nach der Lage des Geldmarktes, kann aber den wechselnden Chancen desselben nur langsam folgen, da zu jeder Aenderung des Zinsfusses eine Statutenänderung erforderlich ist. Im allgemeinen hält er sich immer etwas unter dem landesüblichen Zinsfuss.

Im Jahre 1896 gewährten für Einlagen einen Zinsfuss von:

| Regierungsbezirke | Gesamtzahl der Sparkassen | 4 % | 3 3/4 % | 3 7/8 % | 3 5/8 % | 3 1/2 % | 3 3/5 % | 3 3/8 % | 3 1/4 % | 3 1/5 % | 3 % | 2 1/2 % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| Breslau . . | 50 | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | 48 | 1 |
| Liegnitz . | 44 | — | — | — | — | 3 | — | 1 | 3 | — | 37 | — |
| Oppeln . . | 39 | — | — | 1 | — | 7 | 1 | 3 | 2 | 2 | 23 | — |
| Provinz . . | 133 | — | — | 1 | — | 11 | 1 | 4 | 5 | 2 | 108 | 1 |
| Staat . . . | 1198 | 13 | 12 | 1 | 5 | 310 | 10 | 337 | 64 | 22 | 421 | 3 |

In dem betreffenden Jahre war der Zinsfuss ein verhältnismässig niedriger und von allen preussischen Provinzen am niedrigsten in Schlesien. Hier war aber auch die Durchschnittsverzinsung der Sparkassen-Anlagen eine verhältnismässig niedrige.

Die Zinsüberschüsse werden in erster Linie zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet; dann zur Bildung eines Garantie- oder Reservefonds, der dazu dienen soll, etwaige Verluste decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger erfüllen zu können. Der Reservefonds soll 10 % der Passivmasse betragen; bei besonderen Verhältnissen genügen auch 5 %. Hat der Reservefonds die erforderliche Höhe erreicht, so können die noch verbleibenden Ueberschüsse mit Genehmigung des Oberpräsidenten zu kommunalen Zwecken verwendet werden. Im Rechnungsjahre 1896 bezw. 1896/97 betrugen die Zinsüberschüsse in Schlesien 4,34 Millionen Mark. Davon gingen 820 000 M. Verwaltungskosten ab und so blieben 3,52 Millionen Mark Nettoüberschüsse, also 0,84 % des zinsbar angelegten Sparkassenkapitals. Von allen preussischen Provinzen hatte nur Ostpreussen relativ höhere Nettoüberschüsse und zwar 0,89 %. Die Reservefonds der schlesischen Kassen betrugen im Jahre 1896 insgesamt 33863451,12 Mark und das eigene Vermögen der Kassen 998 943,32 M.

Man macht den Sparkassen den Vorwurf, sie seien keine Wohlfahrts-Anstalten mehr, sondern hätten sich zu Erwerbsanstalten herausgebildet, indem sie zu sehr darauf bedacht seien, Ueberschüsse zu kommunalen Zwecken herauszuwirtschaften. In der Tat liegt auch ein Widerspruch vor, wenn die Sparkassenverwaltungen einerseits eine Maximalgrenze festsetzen, um ihre Segnungen nur den ärmeren Volksklassen zu teil werden zu lassen, andererseits aber auf Vermehrung der Ueberschüsse bedacht sind und dieselbe häufig noch zu solchen kommunalen Zwecken verwenden, welche grösstenteils den reicheren Klassen zu gute kommen. Man kann den Kommunen das Recht der Verwendung der Ueberschüsse zu kommunalen Zwecken nicht bestreiten, da sie ja das Risiko tragen und zum Vorteile sowohl der Einleger als der Kreditnehmer Bedeutendes leisten. Diese Ueberschüsse sollen jedoch auf ein bescheidenes Mass beschränkt und vor allem im Interesse der ärmeren Klassen verwendet werden.

## 4. Vermehrung der Spargelegenheit und Anreizung zum Sparen.

Die Entwickelung des Sparkassenwesens hängt in hohem Masse von der Vermehrung der Spargelegenheit in räumlicher und zeitlicher Hinsicht ab. In räumlicher Hinsicht kommt die Vermehrung der Sparkassen und ihren Nebenstellen in Betracht; in zeitlicher Hinsicht die Vermehrung der Amtstage und Amtsstunden. Durch das Vorhandensein möglichst vieler, gleichmässig verteilter, womöglich täglich und zu den geeignetsten Tagesstunden geöffneter Annahmestellen wird die Spargelegenheit und damit die Entwickelung des Sparkassenwesens in ganz bedeutendem Masse gefördert. Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Ende 1896 vorhandenen Haupt- und Nebenstellen der städtischen, Landgemeinde-, Kreis- und Provinzial-Sparkassen im ganzen Staate, in Schlesien und den einzelnen Regierungsbezirken unserer Provinz.



| Reg.-Bezirke Provinz Staat | 1. Städt. Sparkassen | | | | 2. Ldgem.-Sparkassen | | | | 3 Kreis-Sparkassen | | | | 4 Provinzial-Sparkassen | | | | 5. Die öffentl. Spark. überh. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Sparkassen | Filial- oder Nebenstellen | Sammel- oder Annahmestellen | Verkaufsstellen für Sparmarken | Sparkassen | Filial- oder Nebenstellen | Sammel- oder Annahmestellen | Verkaufsstellen für Sparmarken | Sparkassen | Filial- oder Nebenstellen | Sammel- oder Annahmestellen | Verkaufsstellen für Sparmarken | Sparkassen | Filial- oder Nebenstellen | Sammel- oder Annahmestellen | Verkaufsstellen für Sparmarken | Sparkassen | Filial- oder Nebenstellen | Sammel- oder Annahmestellen | Verkaufsstellen für Sparmarken |
| Breslau . . | 35 | — | 9 | 136 | 1 | — | — | — | 14 | — | 108 | — | — | — | — | — | 50 | — | 117 | 130 |
| Liegnitz . . | 30 | 4 | 2 | 125 | 1 | — | 1 | — | 12 | 5 | 74 | 55 | 1 | 42 | — | — | 44 | 51 | 77 | 180 |
| Oppeln . . | 20 | — | 2 | 18 | 1 | — | — | — | 18 | 20 | 103 | 33 | — | — | — | — | 39 | 20 | 105 | 51 |
| Provinz . . | 85 | 4 | 13 | 279 | 3 | — | 1 | — | 44 | 25 | 285 | 88 | 1 | 42 | — | — | 133 | 71 | 299 | 361 |
| Staat . . | 634 | 25 | 220 | 1457 | 180 | — | 23 | 69 | 378 | 341 | 1527 | 700 | 61 | 138 | 51 | — | 1198 | 504 | 1821 | 2310 |

Die meisten Nebenstellen hat also naturgemäss die Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse zu Görlitz, deren Geschäftsbezirk sich über die ganze Oberlausitz erstreckt. An zweiter Stelle kommen die Kreissparkassen und zuletzt die städtischen und Landgemeinde-Sparkassen.

Auch die Schul-Sparkassen, welche mit den öffentlichen Sparkassen in Verbindung stehen, wirken als Annahmestellen und Verkaufsstellen für Sparmarken sehr segensreich. Allerdings werden die Schul-Sparkassen vielfach angegriffen. Sie sollen die Schule von ihrem eigentlichen Ziele ablenken, die Lehrer zu sehr belasten und bei den Kindern oft recht bedenkliche Nebenwirkungen erzielen, z. B. den Klassenhass fördern und die Kinder zu einer zu realistischen Richtung, ja sogar zum Neid, zur Habsucht und zum Stehlen verleiten. Doch sind diese Vorwürfe entschieden übertrieben. Ende 1896 gab es:

| | Schul-Sparkassen | mit Sparschülern | und Einlagen Mark |
|---|---|---|---|
| in Schlesien: | 206 | 18 188 | 283 470 |
| in Preussen: | 689 | 73 246 | 1 332 419 |
| in Deutschland: | 1196 | 181 676 | 4 759 808[1] |

Die rasche Entwickelung des Post-Sparkassenwesens in allen Ländern, in denen es Eingang gefunden hat, ist nicht zum wenigsten darauf zurückzuführen, dass die Post-Sparkassen die beste

[1]) Verhandlungen des 10. schlesischen Sparkassentages vom 21. Mai 1898.

Spargelegenheit bieten, da es in fast allen Orten Postämter oder Postagenturen gibt, die noch dazu den grössten Teil des Tages über geöffnet sind. Daher hat man auch die Forderung gestellt, die Reichspost solle ihre Annahmestellen in den Dienst der Sparkassen stellen. Es werden noch andere Vorschläge zur Vermehrung der Spar-Gelegenheit gemacht. So fördert man die Aufstellung von Automaten, wie sie in manchen italienischen Städten zu finden sind. Die vollkommenste Form ist aber das Abholungsverfahren, wie es schon bei vielen Fabrik- und Vereins-Sparkassen besteht und sich überall in glänzendster Weise bewährt hat.

Als Reizmittel zum Sparen gelten die sog. Zinsprämien, welche für Guthaben gewährt werden, die längere Zeit stehen bleiben, ferner die Verlosung von Gewinnen. Man hat sogar schon wiederholt den Vorschlag gemacht, einen staatlichen Sparzwang für die lohnarbeitende Bevölkerung einzuführen. Wie segensreich eine solche Einrichtung auch wirken müsste, so stehen ihr doch zu schwerwiegende prinzipielle Bedenken entgegen. —

Der Berliner Verleger August Scherl unterbreitete dem Ministerium des Innern einen Plan, dessen Verwirklichung eine durchgreifende Reform des Sparkassenwesens bedeuten würde.[1]) Sein System beruht auf dem Abholungsverfahren und der Verlosung von Gewinnen. Der deutsche Sparkassenverband und anerkannte Autoritäten auf dem Gebiete des Sparkassenwesens billigten den Plan. Das Ministerium versagte jedoch seine Genehmigung mit der Begründung, dass das Spiel und der Spielgewinn nicht im Einklang stünden mit den Zwecken des Sparens. Es beschränkte sich darauf, den Sparkassen die Scherlsche Idee des Abholungsverfahrens zu empfehlen. —

Es ist für die Einleger von grosser Wichtigkeit, dass Uebertragungen der Sparkassenguthaben von einer Kasse in die andere jederzeit ohne besondere Schwierigkeiten erfolgen können. Einzelne Kassen haben daher unter sich einen Vertrag geschlossen, wonach jede Kasse auf Wunsch der Einleger deren Guthaben ohne Kosten oder Zinsverluste für dieselben auf eine andere Kasse überträgt. Dieser Uebertragungsverkehr hat sich jedoch noch sehr wenig entwickelt. In Schlesien haben nur 29, im ganzen Staate 460 Kassen den Uebertragungsverkehr. Aber auch hier hat er eine kaum nennenswerte Bedeutung erreicht. Der Grund hierfür liegt einerseits in der Unkenntnis des Publikums, andererseits darin, dass dieser Uebertragungsverkehr erst dann seine volle Bedeutung erlangt, wenn er von allen Sparkassen eingeführt ist. Die von der Reichspost-Verwaltung geplante Einführung des Post-Scheckverkehrs wird einer wirksameren Ausgestaltung des Uebertragungsverkehrs zwischen allen deutschen Sparkassen in hohem Masse förderlich sein.[2])

## 5. Die Bewegung der Spareinlagen.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Bewegung der Spareinlagen im Rechnungsjahre 1896 bezw. 1896/97, also über die Höhe der Einlagen bei Beginn des Rechnungsjahres, über den Zuwachs durch Zuschreibung von Zinsen und durch Neueinlagen, über den Betrag der Rückzahlungen während des Rechnungsjahres und über den Einlagenbestand am Schlusse desselben. (Siehe nebenstehende Tabelle.)

| Regierungsbezirke / Provinz / Staat | Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjah. | | Zuwachs im laufenden Jahre a) durch Zuschreibung von Zinsen | | b) durch neue Einlagen | | Betrag der Rückzahlungen im Rechnungsjahre | | Betrag der Einlagen am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ |
| Breslau | 142 053 204 | 39 | 3 973 175 | 88 | 35 031 247 | 61 | 33 140 203 | 58 | 147 917 424 | 30 |
| Liegnitz | 142 918 403 | 41 | 4 122 400 | 45 | 33 852 441 | 78 | 24 238 285 | 96 | 156 654 959 | 68 |
| Oppeln | 77 361 099 | 14 | 2 239 033 | 15 | 25 997 728 | 82 | 20 363 130 | 09 | 85 234 731 | 02 |
| Provinz | 362 332 706 | 94 | 10 334 609 | 48 | 94 881 418 | 21 | 77 741 619 | 63 | 389 807 115 | 00 |
| Staat | 3 788 999 350 | 95 | 105 138 910 | 68 | 1 037 480 347 | 67 | 865 957 185 | 34 | 4 065 661 423 | 96 |

Bei Beginn des Rechnungsjahres betrug also der Gesamteinlagenbestand aller öffentlichen Sparkassen Schlesiens zusammen 362 332 706,94 M. Es kamen hinzu durch Zuschreibung von Zinsen: 10 334 609,48 M. und durch neue Einlagen: 94 881 418,21 M., während 77 741 619,63 M. zurückgezogen wurden. So verblieb am Schlusse des Rechnungsjahres noch ein Einlagenbestand von 389 807 115 M. Nach dem Abschlusse pro 1874 betrug damals der Gesamteinlagenbestand 24 227 559 M.

In diesen 22 Jahren hat er sich also reichlich auf das 16fache vermehrt, während der Gesamteinlagenbestand des ganzen Staates innerhalb desselben Zeitraumes auf das zwölfache gestiegen ist.

Um bei einem starken Anschwellen der Rückforderungen nicht in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten, haben sämtliche Sparkassen für höhere Beträge Kündigungsfristen festgesetzt. Beträge bis zu 150 M. werden bald ausgezahlt, Beträge bis zu 300 M. regelmässig nach vierzehntägiger, bis zu 600 M. nach einmonatlicher und Beträge über 600 M. nach zwei- oder dreimonatlicher Kündigung. Für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung haben viele Kassen doppelte Kündigungsfristen festgesetzt. Diese Vorsichtsmassregel hat sich aber als unzureichend erwiesen und man suchte daher in anderer Weise für kritische Zeiten Vorsorge zu treffen. Manche Sparkassen haben Verträge mit grossen Banken abgeschlossen, wonach letztere verpflichtet sind, die Sparkassen in kritischen Zeiten durch Lombardierung der Wertpapiere u. dergl. zu unterstützen. Der deutsche Sparkassenverband beabsichtigte zum Zwecke der gegenseitigen Unter-

[1]) August Scherl, Das Ministerium Eulenburg und das Scherl'sche Sparsystem, Berlin 1894.

[2]) Verhandlungen des 11. schlesischen Sparkassentages im Mai 1899.

stützung eine Zentralkasse zu gründen. Bis jetzt hat dieser Plan aber noch keine Verwirklichung gefunden.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage, besonders die wirtschaftliche Lage der unteren Volksklassen, ist von massgebendem Einfluss auf die Bewegung der Einlagen. Ebenso üben Missernten, strenge Winter, Krisen und unruhige politische Zeitläufte einen zwar nur vorübergehenden, aber um so stärkeren Einfluss aus. Auch kann man beobachten, dass bei Beginn des Jahres die grössten, gegen Ende des Jahres die geringsten Einlagen gemacht werden. Jeder Wechsel des Zinsfusses ist ebenfalls für die Bewegung der Einlagen von grossem Einfluss. Ein allgemeines Sinken des Zinsfusses treibt viele grössere Kapitalien den Sparkassen zu, zumal weil diese mit einer Aenderung des Zinsfusses nicht so schnell vorgehen können. Bei einem allgemeinen Steigen des landesüblichen Zinsfusses suchen wiederum viele der höheren Konten eine anderweitige, gewinnbringendere Anlage.

## III. Der Aktivverkehr.

Bei Gründung der ersten Sparkassen war man nur auf das Wohl der Einleger bedacht. Der Aktivverkehr kam nur insoweit in Betracht, als man für die Spareinlagen der ärmeren Volksklassen die sicherste und gewinnbringendste Anlage suchte. Mit der Entwickelung der modernen Geld- und Kreditwirtschaft änderten sich jedoch allmählich die Tendenzen der Sparkassen. Der Aktivverkehr gewann immer mehr an Bedeutung. Die Sparkassen dehnten einerseits den Kreis ihrer Aktivgeschäfte immer weiter aus, andererseits suchten sie auch die Interessen der Kreditnehmer mehr und mehr zu wahren.

Die Aktivgeschäfte sind nun ziemlich umfangreich geworden. Die Anlage der Sparkassengelder erfolgt in Hypotheken und Wertpapieren; es werden Darlehen gegen Schuldscheine mit und ohne Bürgschaft, gegen Wechsel, gegen Faustpfand gegeben und ein Teil der Bestände ist in Depositen bei grossen Bankgeschäften niedergelegt. Hinzu kommt noch für grössere Kassen der Kontokorrent- und Depositenverkehr. Auch die Geschäftsverbindung mit öffentlichen Instituten und Korporationen kommt vor. In dem Gesetzentwurf vom Jahre 1895 war die Freigabe von Bankgeschäften für die öffentlichen Sparkassen ausdrücklich vorgesehen. Besonders waren erwähnt: Kommissionsgeschäfte zum Ankauf und Verkauf mündelsicherer Wertpapiere, Scheck- und Kontokorrentverkehr, Depositengeschäfte und die Verwahrung und Verwaltung, sowie die Diskontierung von Wechseln ohne Bürgschaft.

Die Anlage der Sparkassengelder soll in möglichst sicheren und grösstenteils in leicht realisierbaren Werten erfolgen, damit die Kassen in der Lage sind, jederzeit allen ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Von mancher Seite wird nur der Passivverkehr der Sparkasse, nur das Interesse der Einleger ins Auge gefasst und aus diesem Gesichtspunkt gefordert, die Anlage solle möglichst zinsbringend sein. Von anderer Seite hingegen wird der Aktivverkehr und dessen sozialpolitische Bedeutung hervorgehoben und erklärt, es sei nicht die zinsbringendste, sondern die gemeinnützigste Anlage zu erstreben.



Von dem Vermögen der öffentlichen Sparkassen Schlesiens sind zinsbar angelegt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | In Hypotheken und Grundschulden und zwar | |
| | a) auf städtische Grundstücke . . . . . | 108 507 428,55 M. |
| | b) auf ländliche Grundstücke . . . . . | 79 702 773,50 „ |
| 2. | In Inhaberpapieren [zum Tageskurse] . . . . | 176 201 651,20 „ |
| 3. | Auf Schuldscheine | |
| | a) ohne Bürgschaft . . . . . | 98 051,22 „ |
| | b) mit Bürgschaft . . . . . | 1 778 072,71 „ |
| 4. | Gegen Wechsel . . . . . | 3 661 579,90 „ |
| 5. | Gegen Faustpfand . . . . . | 4 733 653,85 „ |
| 6. | Bei öffentlichen Instituten und Korporationen . | 41 450 376,29 „ |
| 7. | In sonstigen Anlagen . . . . . | 1 066 472,83 „ |
| | Zusammen . . | 416 230 060,31 M. |

Dabei in Schuldverschreibungen [zum Nennwerte]

| | |
|---|---|
| a) des Deutschen Reiches . . . . . | 5 142 600,— M. |
| b) Preussens . . . . . | 35 315 425,— „ |

Ein ganz bedeutender Teil der Sparkassengelder ist in Hypotheken angelegt. Diese Anlage widerspricht aber eigentlich einem banktechnischen Prinzip, nämlich dem Grundsatze, dass Kreditinstitute, welche nur kurzfristigen Kredit nehmen, auch nur kurzfristigen Kredit geben sollen. Wenn ein allzu grosser Prozentsatz des Einlagenbestandes in Hypotheken festgelegt ist, so kann dieser Umstand in kritischen Zeiten für die Sparkasse, den garantierenden Kommunalverband und die Hypothekengläubiger verhängnisvoll werden. Da aber das Vertrauen der Einleger zu den Sparkassen gewachsen ist, so dass solche runs wie im Kriegsjahre 1866 wohl nicht mehr zu befürchten sind, so kann immerhin ein erheblicher Teil der Bestände in Hypotheken angelegt werden.

Zur Sicherstellung gegen ausserordentlichen Bedarf müssen die Sparkassen einen beträchtlichen Teil ihrer Bestände in leicht realisierbaren Werten anlegen, also in sicheren Wertpapieren, in Börsenwechseln, als jederzeit fällige Depositen bei grossen Banken u. s. w.

Bei der Anlage in Wertpapieren kommen vorzugsweise Staatspapiere und Pfandbriefe in Betracht. Den Regierungen ist es sehr erwünscht, wenn ein recht erheblicher Teil der Sparkassenbestände in Schuldverschreibungen des eigenen Staates angelegt wird, da diese Anlage von grossem Einfluss auf einen günstigen Kurs dieser Papiere ist; doch kann diese Verbindung des Sparkassenwesens mit dem staatlichen Schuldenwesen im Falle einer einheimischen Krisis verhängnisvoll werden, wie sich dies in Frankreich in den Jahren 1848 und 1870 gezeigt hat. Die Sparkassen ziehen daher im Gegensatz zur Regierung die Anlage in ausländischen Wertpapieren vor, weil diese von einer einheimischen Krisis nicht in gleichem Masse mitbetroffen werden, als inländische Wertpapiere. So lange jedoch unsere heimische Produktion noch so dringend des Kapitals bedarf, ist es eine patriotische Pflicht der Sparkassen, darauf zu achten, dass nicht zu viel heimisches Kapital in ausländischen Produktionen mitarbeite

und so die Konkurrenzkraft des Auslandes zum Schaden des Inlandes verstärke.

Was den Wechselverkehr der Sparkassen anbetrifft, so kommt hier in Betracht:

1. Die Gewährung von Personalkredit gegen wechselmässige Verpflichtung;
2. die regelmässige Diskontierung von Wechseln;
3. der Ankauf sogenannter Börsenwechsel oder Primadiskonten.

Die Gewährung von Personalkredit gegen wechselmässige Verpflichtung wird von den Sparkassen allgemein betrieben. Die Einführung eines regelmässigen Wechseldiskontgeschäftes wurde von der 10. Generalversammlung des schlesischen Sparkassenverbandes vom 21. Mai 1898 nicht für ratsam erachtet; der Ankauf von Börsenwechseln dagegen empfohlen.

Um jederzeit über bedeutendere Geldmittel verfügen zu können, pflegen die Sparkassen ferner stets fällige Depositen bei grossen Banken niederzulegen. Doch ist hier die Verzinsung eine sehr niedrige. Sie beträgt in der Regel nur 2 %.

## IV. Die Organisation der Verwaltung.

In Deutschland ist das Sparkassenwesen Gegenstand der Landesgesetzgebung. Das Reich hat nur wenig in dieselbe eingegriffen. Verwaltung und Betrieb der Sparkassen stehen unter Aufsicht der Regierung. Diese ist verpflichtet, ausserordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen und etwaige Unordnungen und Missbräuche abzustellen.

Für die Sicherheit der Einlagen haften die garantierenden Kommunalverbände mit ihrem gesamten Vermögen. Trotz der grossen Verluste, welche die schlesischen Sparkassen besonders im Jahre 1866 gehabt haben, hat kein einziger Einleger sein Geld verloren. Die Kassenverwaltung wird bei ganz kleinen Kassen nur von einem Rendanten besorgt, bei den meisten Kassen aber steht diesem Beamten noch ein Kontrolleur zur Seite.

818 deutsche Sparkassen haben sich zum „Deutschen Sparkassenverband“ zusammengeschlossen. Innerhalb dieses Verbandes sind wieder Provinzialverbände entstanden. Der Schlesische Sparkassenverband ist durch Beschluss des schlesischen Sparkassentages vom 21. Febr. 1885 ins Leben gerufen worden. Ende 1901 gehörten diesem Verbande 123 Sparkassen an und zwar die landständische Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse zu Görlitz, 38 Kreissparkassen, 82 städtische Sparkassen und 2 Landgemeindesparkassen mit einem Einlagekapital von rund 477 Millionen Mark. Fern geblieben sind dem Verbande noch 15 Kassen und zwar 7 Kreissparkassen und 8 städtische Sparkassen. Der Vorstand besteht aus 7 auf je ein Jahr gewählten Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Alljährlich finden zwei Vorstandssitzungen und eine Generalversammlung statt. Es steht jeder Verbandskasse frei, sich jederzeit von den vom Verbande angestellten Revisoren revidieren zu lassen. Die Kosten dieser Revisionen werden zu einem Drittel auf die Verbandskasse übernommen. — Im Jahre 1901 liessen sich 30 Kassen revidieren. Der Verband hat bereits einen festen Verbandsrevisor angestellt. Während die Revisionen seitens der staatlichen Aufsichtsbehörde nur feststellen wollen, ob Leistungen und Kassenführung befriedigend sind, soll durch den Verbandsrevisor ausserdem eine möglichst einheitliche Kassenführung der Sparkassen in Schlesien herbeigeführt und Erleichterungen und Verbesserungen im Sparkassenverkehr eingeführt werden. Die Namen der revidierten Kassen und die Ergebnisse der Revisionen werden sorgfältig geheim gehalten.



Die wichtigsten Aufgaben, die sich der Deutsche Sparkassenverband zur Zeit stellt, sind: die Gründung einer Zentralkasse mit Unterstellen in den einzelnen Provinzen, die Einführung einer einheitlichen Buch- und Rechnungsführung und die Einrichtung eines allgemeinen Uebertragungsverkehrs.

## Zweiter Teil.

# Die Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in der Provinz Schlesien.

## I. Der landwirtschaftliche Hypothekarkredit.

### 1. Der landwirtschaftliche Hypothekarkredit im allgemeinen.

Für das Gedeihen der Landwirtschaft sind gesunde Kreditverhältnisse, sowohl was den Realkredit, als auch was den Personalkredit anbetrifft, von grösster Bedeutung. — An den landwirtschaftlichen Hypothekarkredit müssen besonders drei Forderungen gestellt werden.

Er soll 1. billig, 2. amortisierbar und 3. unkündbar sein.

Was die Unkündbarkeit der hypothekarischen Darlehen anbetrifft, so ist dieselbe von grosser Wichtigkeit. Mögen die landwirtschaftlichen Hypotheken vom Besitzwechsel oder Meliorationen oder Häuserbauten u. dergl. herrühren, immer sind diese Kapitalien mit dem Grund und Boden untrennbar verbunden und können nur allmählich aus den Erträgnissen desselben zurückgezahlt werden. Eine Tilgung der ganzen Schuld auf einmal ist in der Regel nur durch Verkauf oder Aufnahme einer neuen Hypothek möglich. Sehr leicht kann aber, zumal in kritischen Zeiten, der Fall eintreten, dass eine neue Hypothek nicht rechtzeitig oder nur zu erhöhtem Zinsfuss zu erlangen ist. Letzteres wird sehr häufig der Fall sein, da die Hypotheken meist bei allgemeinem Steigen des Zinsfusses zur Kündigung gelangen werden. Aber auch im günstigsten Falle ist die Aufnahme einer neuen Hypothek stets mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden. Bei Unkündbarkeit der Hypothek ist der Landwirt aller dieser Unannehmlichkeiten und Gefahren überhoben.

Der grösste Teil der hypothekarischen Verschuldung rührt vom Besitzwechsel her. Die hypothekarischen Schulden bestehen also zum weitaus grössten Teile aus Kaufgelderresten und eingetragenen Erbportionen. Es ist für den Grundbesitz von grosser Wichtigkeit, dass alle diese Schulden innerhalb einer Besitzperiode, also etwa binnen 30 Jahren vollständig abgetragen werden, damit die Verschuldung nicht progressiv anwachse, wie es jetzt der Fall ist. Diese Tilgung geschieht im Wege der Amortisation und zwar müssen die Amortisationsquoten so hoch bemessen werden, dass die Schuld auch wirklich binnen der angegebenen Zeit gänzlich getilgt wird. Die Amortisation kann auf zwei Arten erfolgen:



1. Nach Annuitäten-Tilgungsplänen wie bei den kommunalen Anleihen, wonach alljährlich ein bestimmter Prozentsatz gezahlt und dadurch die Schuld sowohl verzinst als verringert und in einer bestimmten Reihe von Jahren gänzlich getilgt wird;

2. wie bei den Landschaften, dass alljährlich ausser den Zinsen noch ein bestimmter Prozentsatz als Amortisationsquote gezahlt wird. Diese Amortisationsquote dient jedoch nicht zur sofortigen Verringerung der Schuld, sondern fliesst in einen besonderen Tilgungsfonds (Amortisationsfonds), der für den Schuldner verwaltet und verzinst wird. Sobald dieser Fonds einen bestimmten Prozentsatz der Schuld (etwa 10% derselben) erreicht hat, erfolgt Löschung des getilgten Kapitalteiles. Bei den Landschaften steht es dem Schuldner frei, statt der Löschung Rückgabe des angesammelten Amortisationskapitals zu verlangen. Diese Bestimmung ist jedoch zu verwerfen, da sie den Zweck der Amortisation, eine allmähliche Schuldenentlastung des Grundbesitzes innerhalb einer Besitzperiode herbeizuführen, vereitelt. Nur in den dringendsten Notfällen und bei Besitzveräusserungen sollte eine Zurücknahme gestattet sein.

Die dritte Forderung, welche der Grundbesitz an seinen Hypothekar-Kredit stellt, ist die der Billigkeit. Der Grundbesitz verlangt einen so niedrigen Zinsfuss, als es die Lage des Geldmarktes nur irgend gestattet. Der Grundbesitzer ist infolge der verhältnismässig geringen Rentabilität des landwirtschaftlichen Gewerbes gar nicht im stande, hohe Zinsen zu zahlen. Andererseits gilt die Anlage von Kapitalien in landwirtschaftlichen Hypotheken (solange die Belastung einen bestimmten Prozentsatz des Grundwertes nicht überschreitet) als so sicher, dass der Gläubiger auf eine höhere Risikoprämie verzichten und sich mit einem niedrigen Zinsfuss begnügen kann. —

### 2. Die Quellen des landwirtschaftlichen Hypothekarkredits in Schlesien.

#### A) Das Privatkapital.

Der unvollkommenste Hypothekarkredit ist der von Privatgläubigern gewährte. Er genügt den oben festgestellten Forderungen in keiner Beziehung. — Der Privatgläubiger will jederzeit über sein Kapital frei verfügen und die Lage des Geldmarktes zu seinem Vorteil benützen können. Ebenso ist eine allmähliche Amortisation der Individualhypothek ausgeschlossen, da es für den Gläubiger sehr nachteilig wäre, sein Kapital in kleinen Raten zurückzuerhalten. Die Individualhypothek entspricht auch nicht der Forderung der Wohlfeilheit. Der Privatgläubiger sucht naturgemäss sein Kapital so zinsbringend als nur irgend möglich anzulegen. Zudem muss er in die Zinsquote eine hohe Risikoprämie einberechnen, da sich bei ihm nicht das Risiko auf viele Hypotheken verteilt, wie bei den Kreditinstituten.

Die Individualhypothek ist also für den Grundbesitz durchaus unzweckmässig. Es ist eine ganz naturgemässe Entwickelung, wenn ihr Wirkungsfeld mit zunehmender Verbreitung der Kreditinstitute mehr und mehr eingeschränkt wird.

### B) Die Schlesische Bodenkredit-Aktienbank.[1])

Die Schlesische Bodenkredit-Aktienbank ist eine durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. März 1872 konzessionierte Aktiengesellschaft, welche nach § 1 ihres Statuts den Zweck haben soll, „den Grund- und Kommunalkredit zu fördern". Ihr Statut beruht auf den Bestimmungen der Reichshypothekenbankgesetze vom 18. Juli 1884 und 13. Juli 1899, sowie auf den preussischen Normativbestimmungen vom 6. Juli 1863 und den Erweiterungen derselben durch später ergangene Kabinettsordres und Ministerialverfügungen.

Die Bank gewährt vor allem hypothekarische Darlehen auf städtische und ländliche Grundstücke und nichthypothekarische Darlehen an Kommunen.

Verfügbares Geld macht sie ferner nutzbar:

1. Durch Hinterlegung bei geeigneten Bankinstituten;
2. durch Ankauf von Wechseln und Wertpapieren;
3. durch Ankauf ihrer eigenen Hypothekenpfandbriefe und Kommunalobligationen;
4. durch Lombardierung von Wertpapieren.

Das Reichshypothekenbankgesetz gestattet ihr ferner noch folgende Geschäfte, die sie aber zur Zeit nicht betreibt:

1. Die Gewährung von Darlehen an inländische Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn;
2. Kommissionsgeschäfte zum Ankauf und Verkauf von Wertpapieren, jedoch unter Ausschluss von Zeitgeschäften;
3. die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren.
4. die Annahme von Depositen bis zur Hälfte des Grundkapitals.

Das Grundkapital der Bank beträgt 15 Millionen Mark und zwar in 12 500 Stück Aktien über 600 M. und in 6250 Stück Aktien über 1200 Mark.[2])

Als Verwaltungsorgane fungieren: Der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung der Aktionäre. Die Bank unterliegt der staatlichen Aufsicht. Dieselbe erstreckt sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb und dauert auch nach Auflösung der Bank bis zur Beendigung der Liquidation fort. Von der Aufsichtsbehörde ist ein Treuhänder und ein Stellvertreter desselben bestellt. Er hat vor allem im Interesse der Pfandbriefgläubiger für die dauernde Erhaltung des Gleichgewichts zwischen der Deckungshypothekenmasse und der Summe der Pfandbriefforderungen zu sorgen. Zu diesem Zweck stehen ihm weitgehende Kontrollrechte zu.

Die hypothekarischen Darlehen werden entweder in Geld gewährt oder bei ausdrücklicher Zustimmung des Schuldners in Hypo-

[1]) Statut der Schles. Bodenkredit-Aktienbank. — Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Hypothekendarlehen. — Jahresbericht für 1902. Vorgelegt in der ordentlichen Generalversammlung am 28. Februar 1903.

[2]) Da sich der Pfandbriefumlauf bereits der durch das Aktienkapital und den gesetzlichen Reservefonds bestimmten Grenze nähert, beschloss die ausserordentliche Generalversammlung vom 17. September 1902, das Grundkapital um 5 400 000 M., also auf 20 400 000 M. zu erhöhen durch Begebung von Aktien in 4500 Stücken über je 1200 M.



thekenpfandbriefen der Bank zum Nennwerte. Im letzteren Falle wird dem Schuldner urkundlich das Recht eingeräumt, die Rückzahlung der Hypothek nach seiner Wahl in Geld oder in Pfandbriefen der Bank zu bewirken. Die bewilligten Hypotheken sind zum weitaus grössten Teil Amortisationshypotheken. Die Tilgungsquote beträgt mindestens $^1/_4$ %. Die hypothekarische Beleihung darf $^3/_5$ des Verkaufswertes der Grundstücke nicht übersteigen. Die Taxierung erfolgt also auch bei ländlichen Grundstücken nach dem Verkaufswert und nicht nach dem Ertragswert. Nach Ablauf der ersten 10 Jahre nach der Gewährung des Darlehens ist dem Schuldner das Recht der Rückzahlung gegen eine neunmonatliche Kündigung gestattet. Die Amortisationshypotheken sind von seiten der Bank unkündbar. Nur aus besonderen, im Verhalten des Schuldners liegenden Gründen darf die Rückzahlung der Hypothek vor der bestimmten Zeit verlangt werden.

Zur Beschaffung der nötigen Betriebsmittel darf die Bank ausser der Ausgabe von Aktien und der Annahme von Depositen Obligationen ausgeben und zwar:

1. Hypothekenpfandbriefe in Höhe der gewährten hypothekarischen Darlehen;
2. Kommunalobligationen in Höhe der an preussische Kommunen gewährten Darlehen;
3. Kleinbahnobligationen in Höhe der Darlehen an inländische Kleinbahnunternehmungen.

Diese Obligationen dürfen aber nur ausgegeben werden a) bis zum zwanzigfachen Betrage des am 1. Mai 1898 eingezahlt gewesenen Grundkapitals von 10 200 000 M. und ferner b) bis zum fünfzehnfachen Betrage des nach dem 1. Mai 1898 eingezahlten Grundkapitals von 4 800 000 M. und des Reservefonds I. Ueber diesen Betrag hinaus können nur noch Kommunalobligationen ausgegeben werden. Aber dieselben dürfen den unter b) vorgesehenen Höchstbetrag um nicht mehr als $^1/_5$ übersteigen.[1])

Zur Zeit befinden sich nur Hypothekenpfandbriefe und Kommunalobligationen der Bank in Umlauf. Die ersteren sind mit $3^1/_2$ % und 4 % verzinslich; die letzteren mit 4 %.

Die Einlösung derselben findet statt entweder durch Aufkauf oder durch Bareinlösung nach erfolgter Auslosung und Aufkündigung seitens der Bank.

Es werden zwei Reservefonds gebildet. Der Reservefonds I ist zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt. Der Reservefonds II dient zur Ergänzung der Dividende und zur Deckung ausserordentlicher Verluste. Der erste Reservefonds wird auf 15 %, der zweite auf 10 % des Grundkapitals angesammelt bezw. ergänzt. Aus den Amortisationsquoten wird ein Amortisationsfonds gebildet, dessen Zinsen ihm wieder zufliessen. Dieser Fonds gewährt die Mittel zur Einlösung der ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe und darf mit keinem Betrage zu anderen Zwecken verwendet werden.

Die Schlesische Bodenkredit-Aktienbank ist nicht auf die Provinz Schlesien beschränkt, sondern kann ihre Tätigkeit auf das ganze Gebiet des Deutschen Reiches ausdehnen; in der Tat aber beschränkt sie sich

[1]) Vgl. §§ 11 und 31 des Statuts.

auf Preussen und Sachsen. Andererseits haben wieder 14 deutsche Hypothekenaktienbanken Generalagenturen in Breslau errichtet und die Provinz mit einem Netz von Agenturen überzogen. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt aber ebenfalls in der Beleihung des städtischen Grundbesitzes. Obgleich sie ihre Wirksamkeit auch auf die Beleihung ausländischer Grundstücke erstrecken, so sind doch ihre Erfolge auf diesem Gebiete verhältnismässig gering.

Am 31. Dezember 1902 betrugen:

| | Mark |
|---|---|
| 1. Die hypothekarischen Darlehnsforderungen . . . | 264 211 894,98 [1] |
| Hiervon waren: | |
| Amortisationshypotheken 192 676 918,85 M. | |
| kündbare Hypotheken . 71 534 976,13 „ | |
| 2. Die Darlehen an Kommunen (nur Amortisationshypotheken) . . . . . | 4 947 320,00 |

Es befanden sich im Umlauf:

| | |
|---|---|
| 1. Hypothekenpfandbriefe zu 4 % im Betrage von . | 162 844 200,00 |
| 2. „ „ 3½ % im Betrage von | 90 277 200,00 |
| zusammen | 253 121 400,00 |
| 3. Kommunalobligationen zu 4 % . . . . . | 3 349 400,00 |

Es betrugen:

| | |
|---|---|
| 1. Der Hypotheken-Amortisationsfonds . . . . . | 1 950 809,59 |
| 2. Der Amortisationsfonds für Kommunaldarlehen . | 306 672,82 |
| 3. Der Reservefonds I . . . . . | 2 250 000,00 |
| 4. Der Reservefonds II . . . . . | 1 500 000,00 |

(Der Reservefonds I und II sind seit Jahren voll dotiert. Sie betragen zusammen 25 % des Aktienkapitals.)

Der Reingewinn betrug trotz Entnahme reichlicher Rücklagen (der Spezialreservefonds erhielt z. B. eine Einlage von 125 000 M., der Disagioreservefonds und der Beamtenpensionsfonds eine solche von je 100 000 M.) immer noch **1 349 776,21 M.**, also 0,5 % der aussenstehenden Darlehen. Es gelangte daher abermals eine Dividende von **8 %** zur Verteilung an die Aktionäre, wie in den letzten drei Jahren.

Für den Gesamtbetrag der bewilligten Deckungshypotheken (einschliesslich der noch nicht zur Auszahlung gelangten Beträge) von zusammen 264 330 008 M. hafteten 4297 Grundstücke und zwar 4063 städtische für 258 242 987 M. und 234 ländliche für 6 087 021 M. Der Durchschnitt stellt sich für das Einzeldarlehen bei städtischen Grundstücken auf 63 600, bei ländlichen auf 26 000 M.

Die landwirtschaftlichen Hypotheken betrugen also nur **2,27 %** des Gesamtbetrages der Hypotheken. Der Hypothekarkredit der Bank wird von der Landwirtschaft immer weniger in Anspruch genommen. Während am Schlusse des Jahres 1900 die Bank noch 321 ländliche Grundstücke mit 7 922 220 M. (= **3,48 %**) beliehen hatte, entfielen die im Laufe des Jahres 1902 neu bewilligten Darlehen überhaupt nur auf städtische Grundstücke.

[1]) Von dieser Summe entfallen auf Schlesien: 94 560 867,85 Mark, also 35,82 %.



## C) Die beiden Hypothekarkreditinstitute des schlesischen Provinzialverbandes.

### a. Die Provinzialhilfskasse für die Provinz Schlesien. [1])

Durch Allerhöchst bestätigtes Statut vom 24. Mai 1853 wurde für die Provinz Schlesien [2]) eine Hilfskasse errichtet „zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindeschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen, sowie die Erhaltung im Grundbesitz durch Darlehen zu erleichtern, den Grundkredit zu heben und den Geldverkehr überhaupt zu fördern“.[3])

Die Provinzialhilfskasse ist ein selbständiges Provinzialinstitut ohne Garantie des Provinzialverbandes. Die Direktion besteht aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und drei durch den Provinziallandtag auf 6 Jahre gewählten Repräsentanten. Der Provinziallandtag und der Provinzialausschuss haben gewisse Aufsichts- und Verwaltungsbefugnisse. Das staatliche Aufsichtsrecht steht dem Oberpräsidenten zu. Das Kassen- und Rechnungswesen wird von der Landeshauptkasse von Schlesien besorgt.

Als Grundlage für die Kreditgewährung dient ein zinsfreies Staatsdarlehen von 1 000 000 M [4]), sowie das allmählich aufgesammelte Stammvermögen der Hilfskasse. Dieselbe hat ausserdem das Recht, von öffentlichen Instituten und Korporationen (aber niemals von Privatpersonen) verzinsliche Depositen anzunehmen. Zur Beschaffung weiterer Betriebsmittel ist sie befugt, auf den Inhaber lautende, nach ihrer Wahl mit 4½ %, 4 %, 3½ % oder 3 % verzinsliche Obligationen auszustellen. Zur Zeit gibt sie 4 %ige, 3½ %ige und 3 %ige Obligationen aus. Dieselben dürfen 105 Millionen Mark nicht übersteigen und müssen durch eine mindestens gleich hohe Summe gewährter Darlehen abzüglich der angenommenen Depositen gedeckt sein. Die Zurückziehung der ausgegebenen Obligationen, die zu jährlich wenigstens 1 % erfolgen muss, findet entweder durch Auslosung und Bareinlösung nach dem Nennwerte statt, oder, falls dies für die Hilfskasse vorteilhafter ist,

[1]) Statut der Provinzialhilfskasse für die Provinz Schlesien vom 21. Juni 1891. — Ministerialerlass vom 3. Aug. 1900 betr. neue „Ordnung für die Ausgabe verzinslicher Obligationen durch die Provinzialhilfskasse für die Provinz Schlesien“. — Bericht über die Verwaltung der Provinzialhilfskasse im Etatsjahre 1901.

[2]) Die Provinzialhilfskasse für die Provinz Schlesien erstreckte ursprünglich ihre Tätigkeit nicht mit auf die Preussische Oberlausitz. Erst auf Grund des Provinziallandtagsbeschlusses vom 8. März 1893 ist ihr Geschäftskreis auch auf die Oberlausitz ausgedehnt und der Ausschluss der letzteren aufgehoben worden. Für die Oberlausitz besteht aber ausserdem noch die „Hilfskasse für den kommunalständischen Verband der Preussischen Oberlausitz“. Das Statut derselben ist ebenfalls durch die Kabinettsordre vom 24. Mai 1853 errichtet worden. Die an den Kommunallandtag erstatteten Jahresberichte dieses Instituts werden nicht veröffentlicht.

[3]) § 1 des Statuts.

[4]) Das durch Gesetz vom 23. Februar 1881 (Gesetzs. S. 25) auf die Dauer von 20 Jahren gewährte zinsfreie Darlehen von 1 000 000 Mark ist trotz der Petitionen des Oberpräsidenten von Schlesien und der Direktion der Provinzialhilfskasse am 21. Juni 1901 zurückgezogen worden. Die Rückzahlung erfolgte ohne Inanspruchnahme des Reservefonds oder des Stammvermögens aus den bereiten Mitteln der Hilfskasse.

durch Ankauf. Letzteres wird natürlich der Fall sein, wenn die Obligationen unter pari stehen.

Bei Darlehen an Private genügt als Realsicherheit nur die Bestellung einer Hypothek in der Regel zur ersten Stelle, welche bei landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken zwei Drittel des durch eine Taxe oder durch den 36 fachen Grundsteuerreinertrag festgestellten Grundwertes nicht übersteigen darf. Zur leichteren Befriedigung des Kreditbedürfnisses der kleineren Grundbesitzer und Hausbesitzer in den notleidenden Teilen des Regierungsbezirks Oppeln kann, solange der Hilfskasse das zinsfreie Staatsdarlehen von einer Million Mark erhalten bleibt [1]), die Beleihungsgrenze noch weiter ausgedehnt werden und zwar bei landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken bis zu fünf Sechstel des Grundstückswertes.

Die Taxe wird nach Wahl der Direktion vom gehörig besetzten Dorfgericht (d. i. dem Gemeindevorsteher und zwei Schöffen), oder einem andern von der Direktion für qualifiziert befundenen Sachverständigen aufgenommen und muss vom Amtsvorsteher, in den Städten vom Magistrat bestätigt werden. Bei Werten über 10 000 M. wird die Taxe von einem gerichtlich vereideten oder einem landschaftlichen Kreistaxator aufgenommen. Die Höhe der Taxe ist jedoch für die Entscheidung der Direktion nicht unbedingt massgebend.

Bei Gewährung des Darlehens wird die Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden zur Bedingung gemacht. Die Gewährung der Darlehen erfolgt nach Wahl der Direktion, jedoch unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Darlehnsnehmers in barem Gelde oder in Obligationen zum Nennwerte. Beträge unter 100 M. werden nicht ausgeliehen. Der Zinsfuss für Darlehen war durch den Provinzialausschuss vom 1. April 1901 ab bis auf weiteres festgesetzt in dreiprozentigen Obligationen auf $3^1/_4$ %, in $3^1/_2$ prozentigen Obligationen auf $3^3/_4$ %, in 4 prozentigen Obligationen auf $4^1/_4$ %, für bare Darlehen an Gemeinden und Korporationen auf $4^1/_4$ %, für bare Darlehen an Private auf $4^1/_2$ %. Für bare Darlehen an Gemeinden und Korporationen von mindestens 10 000 M. sind weitere Vergünstigungen vorgesehen. Die Darlehen werden entweder auf Amortisation, oder gegen eine beiden Teilen freistehende sechsmonatliche Kündigung gegeben. Die Höhe der jährlichen Amortisation unterliegt der jedesmaligen Vereinbarung. Verzinsung und Tilgung der Amortisationsdarlehen finden nach Annuitäten-Tilgungsplänen statt, also derart, dass ungeachtet der fortschreitenden Tilgung des Darlehens die ursprüngliche Rate in vollem Betrage fortzuzahlen ist, indem der nicht zur Verzinsung erforderliche Betrag zur Tilgung des Kapitals verwendet wird. Der Schuldner kann jederzeit nach sechsmonatlicher Kündigung den ganzen Rückstand eines Amortisationsdarlehens zurückerstatten.

[1]) Trotz der Rückzahlung dieses Staatsdarlehens am 21. Juni 1901 werden die Notstandsdarlehen zu den erleichterten Bedingungen weiter gewährt. Die Hilfskasse hat gerade in den Notstandskreisen ihre besten und zahlreichsten Kunden. Sie hat bis jetzt aus Notstandsdarlehen noch keine Verluste erlitten und wird wohl auch in Zukunft solche kaum erleiden, da infolge der sehr niedrigen Grundsteuer-Einschätzung in diesen oberschlesischen Kreisen die Beleihung eine sehr solide ist. Die Fortgewährung von sogenannten Notstandsdarlehen ist ein grosser Segen für den Kleingrundbesitz in diesen Kreisen mit dem ausserordentlich zersplitterten Grundbesitz, der häufig die Minimalgrenze der landschaftlichen Beleihungsfähigkeit nicht erreicht.



Teilzahlungen anzunehmen hängt von dem Ermessen der Direktion ab. Ueber Teilzahlungen wird auch keine löschungsfähige Quittung erteilt, sondern nur Zession ohne Gewährleistung unter Vorbehalt des Vorzugsrechts für den Darlehensrest. Von seiten der Hilfskasse sind Amortisationsdarlehen in der Regel unkündbar.

Zur Deckung etwaiger Verluste, die aus der Ueberschreitung der Beleihungsgrenze bei den oben erwähnten Notstandsdarlehen entstehen könnten, werden jährlich von dem Zinsgewinn der Hilfskasse vorweg 40 000 M. abgesetzt und aus denselben ein Reservefonds gebildet. Der zehnte Teil des Reingewinnes dient zur Vermehrung des Stammvermögens; $^9/_{10}$ werden dem Provinziallandtage und dem Provinzialausschuss zur Verfügung gestellt.

Von den bis Ende März 1902 bewilligten Darlehen gelangten im Berichtsjahre zur Auszahlung:

| | bar | in Obligationen |
|---|---|---|
| a) an Gemeinden und Korporationen . | 530 186,00 M., | 13 773 650 M. |
| b) an Private . . . . . | 549 091,70 „ | — |
| c) desgl. in früheren oberschlesischen Notstandsbezirken . . . . | 228 086,15 „ | — |
| zusammen | 1 307 363,85 M., | 13 773 650 M. |
| | | 15 081 013,85 M. |

Die ausstehenden Darlehnsforderungen der Provinzial-Hilfskasse betrugen Ende März 1902 in bar 20 301 168,63 M., in Obligationen 71 626 840 M., zusammen 91 928 008,63 M.

Obligationen waren im Umlauf im Gesamtbetrage von 88 726 800 M.

An fremden Kassengeldern waren bei der Hilfskasse deponiert: 681 863,48 M. Die Forderung des Betriebsfonds betrug 194 000,00 M. Das Stammvermögen 2 362 402,51 M. Der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste aus den Notstandsdarlehen betrug 831 000 M.

Der Kurs der Obligationen zeigte im Laufe des Geschäftsjahres eine aufwärts steigende Tendenz, indem die 3%igen Obligationen von 85 bis auf 88,60, die $3^1/_2$%igen von 94,10 bis auf 98,70 und die 4%igen Obligationen von 100.50 bis auf 102,70 stiegen.

Nach Deckung aller Unkosten verblieb ein Reingewinn von 176 830,87 M., also 0,19 % der aussenstehenden Darlehnsforderungen. Von diesem wurde $^1/_{10}$ zur Vermehrung des Stammvermögens verwendet und $^9/_{10}$, also 159 147,78 M. dem Landtagsdispositionsfonds zugeschrieben. [1])

## b. Die Landeskulturrentenbank für die Provinz Schlesien.[2])

Die Landeskulturrentenbanken sind auf Grund staatlicher Anordnung ins Leben gerufene Hypothekenkreditinstitute zur Förderung des Meliorationskredits. Während diese Anstalten in den deutschen

[1]) Dieser Fonds dient zu Unterstützungen, zur Erhaltung von Kunstdenkmälern u. s. w.

[2]) Statut der Landeskulturrentenbank für die Provinz Schlesien vom 22. Juli 1881. — Vorlage des Provinzialausschusses betr. die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes von Schlesien im Etatsjahre 1901. — Bericht über die Verwaltung der L. f. d. Prov. Schlesien im Jahre 1901.

Mittelstaaten, vor allem im Königreich Sachsen bedeutende Erfolge aufzuweisen haben, sind in Preussen nur in vier Provinzen Landeskulturrentenbanken errichtet worden und von diesen hat es nur die „Landeskulturrentenbank für die Provinz Schlesien" zu einem nennenswerten Geschäftsumfange gebracht.

Die Landeskulturrentenbank für die Provinz Schlesien ist nach Massgabe des preussischen Gesetzes vom 13. Mai 1879 betreffend die Errichtung von Landeskulturrentenbanken und auf Grund des Beschlusses des Schlesischen Provinziallandtages vom 11. Januar 1881 errichtet worden. Sie ist bestimmt durch Hergabe von Darlehen die folgenden Zwecke zu unterstützen, nämlich:

„1. die Förderung der Bodenkultur, insbesondere Entwässerungs- (Drainierungs-) und Bewässerungsanlagen, die Anlage und Regulierung von Wegen, die Vornahme von Waldkulturen und Urbarmachungen, die Errichtung neuer ländlicher Wirtschaften,
2. Uferschutzanlagen,
3. die Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationsanlagen,
4. die Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, die Herstellung und Verbesserung von Wasserstrassen (Flössereien) und anderen Schiffahrtsanlagen." [1])

Sie ist eine Anstalt des Schlesischen Provinzialverbandes und ist von demselben garantiert. Die Verwaltung wird von der Direktion der Provinzialhilfskasse unter der Aufsicht des Provinzialausschusses und des Provinziallandtages besorgt. Die genannte Direktion führt in den Geschäften der Landeskulturrentenbank die Bezeichnung „Direktion der Landeskulturrentenbank für die Provinz Schlesien". Das Kassen- und Rechnungswesen wird von der Landeshauptkasse von Schlesien besorgt.

Die Mittel zur Kreditgewährung beschafft sich die Bank durch Ausgabe von Landeskulturrentenbriefen. Dieselben sind mit $3^1/_2$ % und 4 % verzinslich. Die Bank ist verpflichtet, halbjährlich in dem Betrage Landeskulturrentenbriefe entweder durch Aufkauf oder durch Bareinlösung nach dem Nennwert nach vorheriger Auslosung und Aufkündigung einzuziehen und durch Feuer zu vernichten, als zurückgezahlte Darlehnsbeträge in den Tilgungsfonds fliessen.

Für die an Private gewährten Darlehen muss in Hypothek oder Grundschuld Sicherheit bestellt werden. Der Wert der zu beleihenden Liegenschaften wird durch landschaftliche oder durch besondere Taxe der Landeskulturrentenbank [aber immer unter Zugrundelegung der landschaftlichen Taxprinzipien] ermittelt. Der durch die Melioration zu erzielende oder bereits erzielte Mehrwert kann mitberücksichtigt werden.

Die Darlehen werden nach Wahl der Bank entweder in bar oder in Landeskulturrentenbriefen gewährt. Sie sind mit $3^1/_2$ oder 4 % zu verzinsen und ausserdem zu amortisieren. Die jährliche Tilgungsquote muss mindestens $^1/_2$ %, bei Darlehen zu Drainage-

[1]) § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1879 betreffend die Errichtung von Landeskulturrentenbanken und § 2 des Statuts der Landeskulturrentenbank für die Provinz Schlesien.



zwecken mindestens 4 % betragen. Zinsen und Tilgungsquote („Landeskulturrente") sind der fortschreitenden Tilgung ungeachtet im vollen Betrage zu zahlen, indem der nicht zur Verzinsung erforderliche Betrag zur Tilgung verwendet wird. Diese erfolgt also ebenfalls nach Annuitäten-Tilgungsplänen. Als Beitrag zu den Verwaltungskosten wird jährlich $^1/_5$ % des Darlehnskapitals erhoben.

Dem Schuldner steht es jederzeit frei, das Darlehen ganz oder teilweise in bar oder in Landeskulturrentenbriefen zurückzuerstatten. Teilweise Zurückzahlungen unter 500 M. sind jedoch nicht gestattet. Ueber die zurückgezahlten Beträge wird dem Schuldner löschungsfähige Quittung ausgestellt. Seitens der Bank sind die Darlehen im allgemeinen unkündbar. — Zur Deckung etwaiger Ausfälle wird ein Reservefonds gebildet und bis zur Höhe von 5 % des Betrages der ausgegebenen Darlehen aufgesammelt. Sollte er zur Deckung nicht ausreichen, so wird das Fehlende vom Provinzialverbande zugeschossen. Andererseits fallen wieder Ueberschüsse des Reservefonds über den Betrag von 5 % der ausgegebenen Darlehen hinaus dem Provinzialverbande zu.[1]) —

Im Geschäftsjahre 1901 wurden Darlehen gewährt an:

| | | |
|---|---|---|
| a) | 15 Fideikommissbesitzer zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Drainageanlagen . . . . | 370 054 M. |
| b) | 1 Rittergutsbesitzer desgl. . . . . | 19 500 „ |
| c) | 1 Drainagegenossenschaft desgl. . . . . | 50 000 „ |
| d) | 1 Genossenschaft zur Regulierung von Wasserläufen | 47 000 „ |
| | so dass für das Geschäftsjahr 1901 insgesamt Darlehen ausgezahlt worden sind im Betrage von . . . . . | 486 554 M. |

Seit der Zeit ihres Bestehens bis zum 31. März 1902 hat die Bank Darlehen ausgezahlt im Gesamtbetrage von 3994 619,54 M.

Hiervon standen Ende März 1902 noch aus:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Darlehen zu $3^1/_2$ % . . . | 1 587 192,04 M. |
| b) | Darlehen zu 4 % . . . | 879 291,50 „ |
| c) | insgesamt . . . . . | 2 466 484,14 M. |

An Landeskulturrentenbriefen waren Ende März 1902 im Umlauf:

| | | |
|---|---|---|
| a) | zu $3^1/_2$ % . . . . . | 1 585 700 M. |
| b) | zu 4 % . . . . . | 878 300 „ |
| c) | insgesamt . . . . . | 2 464 000 M. |

Der Kurs der $3^1/_2$ %igen Landeskulturrentenbriefe war Ende März 1902 mit 98,50 G, derjenige der 4 %igen mit 102 B notiert. Der Kursgewinn, sowie die erzielten Zinsüberschüsse von 884,52 M. wurden dem Reservefonds überwiesen, so dass dieser mit seinen eigenen Zinsen anwuchs auf 53 279,09 M. —

Hauptsächlich zu Meliorationszwecken dienen ferner noch folgende Provinzialfonds:

[1]) Beide Fälle sind seit dem Bestehen der Landeskulturrentenbank noch nicht eingetreten.

1. Der Landesmeliorationsfonds. Das Vermögen desselben betrug Ende März 1902 . . 1 122 004,24 M.
   An Darlehen standen aus . . . . . 535 059,61 „
   Im Laufe des Etatsjahres 1901 wurden von dem Fonds zum Zweck der Regulierung von Wasserläufen, zu Drainagezwecken u. s. w. gezahlt:
   a) geschenkweise . . . . . 98 699,19 „
   b) darlehnsweise . . . . . 7 100,00 „
   Insgesamt also . . . . . 105 799,19 M.
2. Der Provinzial-Kollektenfonds. Das Vermögen desselben betrug Ende März 1902. 247 880,87 M.
   Darunter befanden sich Unterstützungsdarlehen im Betrage von . . . . . 85 938,22 M.
   Im Laufe des Etatsjahres 1901 wurden zum Zwecke der Beseitigung von Hochwasserschäden u. s. w. gezahlt:
   a) geschenkweise . . . . . 10 082,36 M.
   b) darlehnsweise . . . . . 24 433,44 „
   Insgesamt also . . . . . 34 515,80 M.
3. Die Provinzial-Darlehnskasse. Ihr Vermögen betrug Ende März 1902 . . . . . 1 134 750,82 M.
   Darunter befanden sich ausstehende Darlehen im Betrage von . . . . . 418 917,93 „

Die im Laufe des Etatsjahres 1901 aufgekommenen Zinsen im Betrage von 36 482,14 M. sind zur Verzinsung und Tilgung der zur Beseitigung der Hochwasserschäden des Sommers 1897 aufgenommenen Anleihe von 1 100 000 M. verwendet worden.

## D. Die Schlesische Landschaft.[1])

Um der nach dem siebenjährigen Kriege arg darniederliegenden schlesischen Landwirtschaft durch Gewährung billigen Kredites wieder aufzuhelfen, veranlasste Friedrich der Grosse durch Kabinettsordre vom 2). August 1769 die Gründung einer Assoziation der schlesischen Rittergutsbesitzer zur Beschaffung der nötigen Kreditmittel mittelst Ausgabe von Pfandbriefen. Der Urheber des Gedankens war der Kaufmann Büring in Berlin. Am 9. Juli 1770 wurde das Reglement für die „Schlesische Landschaft“ publiziert. Dieselbe hat allen übrigen landwirtschaftlichen und ritterschaftlichen Immobiliar-Kreditinstituten zum Vorbilde gedient. —

Anfänglich erstreckten die Landschaften ihre Wirksamkeit nur

[1]) von Görtz, Die Verfassung und Verwaltung der Schlesischen Landschaft, III. Aufl., Breslau 1886. —
Beschlüsse des 17. General-Landtages der Schlesischen Landschaft im Jahre 1895. —
Beschlüsse des 18. General-Landtages im Jahre 1901. —
Beleihungsordnung betr. das dem Kreditverbande der Schlesischen Landschaft nicht angehörige ländliche Grundeigentum vom 10. August 1888. —
Auszug aus den Verhandlungen des Engeren Ausschusses der Schlesischen Landschaft im Jahre 1903. Verhandelt Breslau, den 28. April 1903.



auf die Rittergüter. Erst nach der Befreiung des bäuerlichen Besitzes von den gutsherrlichen Reallasten zogen sie denselben mit in den Bereich ihres Wirkungsfeldes. Die Schlesische Landschaft beleiht nichtritterschaftliche Güter aber erst seit den königlichen Erlassen von 1867 und 1872. Während im allgemeinen die untere Beleihungsgrenze auf 75—100 M. Reinertrag festgesetzt ist, geht die Schlesische Landschaft erheblich weiter. Seit 1895[1]) beleiht sie Grundstücke, welche nach der Veranlagung zur Grundsteuer von den Liegenschaften einen Reinertrag von mindestens 15 M. gewähren und einen Kredit von mindestens 100 M. rechtfertigen. Die schlesische, märkische, pommersche und westpreussische Landschaft haben für den bäuerlichen Besitz besondere Einrichtungen, die unter der Mitverwaltung der ritterschaftlichen Institute stehen. Sie unterscheiden also inkorporierte und nichtinkorporierte Güter, während die übrigen Landschaften den bäuerlichen Besitz mit in ihren Kreditverband aufgenommen haben. —

An der Spitze der Schlesischen Landschaft steht die General-Landschaftsdirektion. Diese Behörde vermittelt den Verkehr mit der Staatsregierung, die Superrevision der Beleihungstaxen, die Emission der Pfandbriefe, die Vornahme von Geldoperationen u. s. w. und überwacht den Geschäftsgang der neun schlesischen Fürstentums-Landschaften. Diesen liegt ob: das Taxverfahren, die Beleihung der Güter, die Aufsicht über die Wirtschaftsführung der Kreditnehmer u. s. w. Die Fürstentums-Landschaften zerfallen wieder in Kreise mit je zwei aus den Assoziaten gewählten Landesältesten. Die Direktionen der Fürstentums-Landschaften bestehen aus je einem Direktor und einem Syndikus. Die General-Landschaftsdirektion besteht aus dem General-Landschaftsdirektor, drei Repräsentanten der Assoziaten und zwei Syndicis. Der General-Landschaftsdirektor und die Direktoren werden aus den Landesältesten gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung des Königs. Die Kreditverbundenen üben ihre Rechte aus auf den landschaftlichen Kreistagen, den Fürstentumstagen und dem General-Landtage. Dieser bildet wieder einen engeren Ausschuss unter dem Vorsitze des General-Landschaftsdirektors. Die ganze Organisation steht unter staatlicher Kontrolle. Statutenänderungen bedürfen stets der königlichen Genehmigung. Die Schlesische Landschaft hat ferner die „Landschaftliche Bank“ in Breslau gegründet und dotiert. Das Direktorium derselben ist der General-Landschaftsdirektion unterstellt. —

Durch Ausgabe von Pfandbriefen werden die nötigen Mittel beschafft. Die Pfandbriefe zerfallen in zwei Hauptgruppen: die ritterschaftlichen und die rustikalen. Zu den ritterschaftlichen Pfandbriefen gehören a) die altlandschaftlichen Güterpfandbriefe zu 4 % und zu 3½ %, b) die Pfandbriefe Litera A. zu 4 %, 3½ % und 3 % und c) die Pfandbriefe Litera C.[2]) zu 3½ % und 3 %; zu den rustikalen Pfandbriefen gehören a) die Neuen Schlesischen Pfandbriefe zu 4 % und zu 3½ %; b) die Pfandbriefe Litera D. zu 4 %, 3½ % und 3 %. — Die altlandschaftlichen Güterpfandbriefe und die Neuen Schlesischen Pfandbriefe werden nicht mehr ausgegeben und allmählich aus dem

[1]) „Beschlüsse des 17. General-Landtages der Schles. Landschaft im Jahre 1895.“ Breslau 1895, S. 16.

[2]) Die Pfandbriefe Lit. C. wurden, als man die Beleihungsgrenze von ½ auf ⅔ des Ertragswertes ausdehnte, für das die erste Wertshälfte überschreitende weniger sichere vierte Seelstel ausgegeben.

Verkehr zurückgezogen. Es werden also nur noch emittiert für den inkorporierten Grundbesitz die Pfandbriefe Lit. A. und Lit. C. und für den nichtinkorporierten Grundbesitz die Pfandbriefe Lit. D.

Für jedes Darlehen wird ein gleicher Betrag von Pfandbriefen ausgefertigt und dadurch emittiert, dass das Darlehen nur in Pfandbriefen ausgezahlt wird. Andererseits muss bei eintretender Rückzahlung ein gleicher Betrag von Pfandbriefen eingelöst und unbrauchbar gemacht werden. Die einzulösenden Pfandbriefstücke werden durch Auslosung gesucht und nach vorgängiger öffentlicher Aufkündigung in den halbjährigen Zinszahlungs-Terminen mittelst Barzahlung des Nennwertes eingelöst.

Die Beleihung erfolgt nur zur ersten Hypothek und zwar bis zu $^2/_3$ des Ertragswertes. Dieser wird je nach dem Wunsche des Darlehnsnehmers entweder auf den 30fachen Grundsteuer - Reinertrag festgesetzt oder durch örtliche Abschätzung gesucht. Für diesen Zweck werden für jeden landschaftlichen Kreis zwei oder mehr landschaftliche Kreistaxatoren erwählt und verpflichtet. Bei der Taxierung wird auch der Wert der Gebäude, des Inventars und der auf dem Gute ruhenden Rechte und Pflichten berücksichtigt. Bei der Beleihung nach der Grundsteuer kann über den Mangel einer gehörigen Ausrüstung hinweggesehen werden. Die Landschaft geht so vorsichtig zu Werke, dass der Taxwert erheblich hinter dem wirklichen Reinertragswert zurückbleibt. —

Das Darlehen wird in Pfandbriefen ausgezahlt. Dieselben werden von der Landschaftlichen Bank auf Rechnung des Schuldners veräussert. Der Schuldner ist verpflichtet, die zum Betriebe der Wirtschaft erforderlichen Gebäulichkeiten, sowie die Erntebestände und das Vieh für einen angemessenen Wert gegen Feuersgefahr zu versichern. —

Ausser den Zinsen hat der Schuldner jährlich $^1/_{10}$% als Beitrag zu den Verwaltungskosten zu entrichten und ausserdem das Darlehen mit mindestens $^1/_2$% zu amortisieren. Die Zahlungen erfolgen in gleichen halbjährlichen Raten an Johannis (vom 10. bis 24. Juni) und Weihnachten (vom 10. bis 24. Dezember). Sie sind an die Kasse der zuständigen Fürstentumslandschaft zu entrichten. Sieht sich der Schuldner durch elementare oder andere Unglücksfälle ausser stande, seinen Zahlungsverbindlichkeiten rechtzeitig nachzukommen, so darf ihm eine Zahlungsnachsicht auf längstens sechs Monate bewilligt werden; doch ist der Rückstand bis zum Zahlungstage mit 4 % zu verzinsen. Die Amortisationsquoten fliessen in den für jede Pfandbriefkategorie gemeinsamen Tilgungs- oder Amortisationsfonds, der von den einzelnen Fürstentumslandschaften besonders verwaltet wird. Demselben fliessen auch die freiwilligen Teilrückzahlungen zu, welche von den Darlehnsnehmern jederzeit bar oder in Pfandbriefen eingeschüttet werden können. Die Barbestände des Fonds werden in Pfandbriefen angelegt, werden also den Darlehnsschuldnern ebenso hoch verzinst, wie die Darlehen von ihnen. Jedem Schuldner wird alljährlich sein Anteil besonders gebucht. Sobald der durch Amortisation getilgte Betrag den zehnten Teil der Darlehnsschuld erreicht hat, kann der Darlehnsschuldner entweder Löschung verlangen oder sich den Betrag zum Zwecke der Krediterneuerung herauszahlen lassen, falls er es nicht vorzieht, seinen Anteil an dem Tilgungsfonds bis zur Höhe des Darlehens anwachsen zu lassen, in welchem Falle der Bestand zum Zwecke



der Abbürdung des Darlehens und nur zu diesem Zwecke verwendet wird. Uebrigens kann der Fondsanteil von dem Grundbesitzer ohne das Grundstück nicht abgetreten, von einem Dritten auch nicht in Anspruch genommen oder mit Beschlag belegt werden.[1])

Während es dem Darlehnsnehmer jederzeit freisteht, das Darlehen ganz oder teilweise, in bar oder in Pfandbriefen zurückzuzahlen, ist von seiten der Landschaft das Darlehen im allgemeinen unkündbar. Lässt der Schuldner eine fällige Kapital-, Zinsen- oder Kostenforderung der Landschaft unberücksichtigt, ohne Stundung erlangt zu haben, so steht derselben die Befugnis zu, den Rückstand sofort und ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren zwangsweise beizutreiben oder beitreiben zu lassen. Zu diesem Zwecke ist die Landschaft berechtigt, in allen Fällen die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners anzuordnen und zu betreiben. Bezüglich der unberücksichtigt gebliebenen Forderungen, für welche das Grundstück an sich haftet, kann sie entweder die gerichtliche Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung nachsuchen, oder die Zwangsverwaltung selbst einleiten und bis zu ihrer Befriedigung fortführen, sowie das Grundstück oder Teilstücke desselben verpachten oder in eigene Bewirtschaftung nehmen.

Für die Pfandbriefskategorien Lit. C, Lit. D und die neuen Schlesischen Pfandbriefe[2]) werden Sicherheitsfonds gebildet. Dieselben dienen zur Garantierung der Forderungsrechte der Pfandbriefsgläubiger. Hinter den Sicherheitsfonds haften die von der Landschaft erworbenen Hypothekenforderungen; hinter diesen der ganze Grundbesitz sämtlicher Associaten.

Die Schlesische Landschaft ist der 1873 gegründeten „Zentrallandschaft für die preussischen Staaten“ nicht beigetreten. Derselben gehören zur Zeit vier Landschaften an: die pommersche, westpreussische, sächsische und neuerdings auch die schleswig-holsteinische Landschaft.

Ein landschaftlicher Kredit haftete am 31. März 1903:

| | | |
|---|---|---|
| a) | auf 2035 inkorporierten Gütern . . . . . | 378 318 555 M. |
| b) | auf 12 157 nichtinkorporierten Gütern . . . | 168 348 600 „ |
| | Insgesamt also auf 14 192 Gütern ein Kredit von . . . . . | 546 667 155 M. |

Die Schuld ward dargestellt:

1. für den inkorporierten Grundbesitz

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) | durch altlandschaftliche Güterpfandbriefe zu | | | |
| | 4 % über . . . . . | | 374 730 M. | |
| | | zu $3^1/_2$ % über | 31 821 825 „ | |
| b) | durch Pfandbriefe Lit. A. . . | zu 4 % „ | 9 315 150 „ | |
| | | zu $3^1/_2$ % „ | 133 045 550 „ | |
| | | zu 3 % „ | 136 275 000 „ | |
| | | | 310 832 255 M | |

[1]) Jedoch werden die Amortisationsfonds-Anteile von der Schlesischen Landschaftlichen Bank lombardiert.

[2]) Der Sicherheitsfonds der Neuen Schlesischen Pfandbriefe ist im Jahre 1901 in den Sicherheitsfonds der Pfandbriefe Lit. D mit der Massgabe übergeführt worden, dass von dem übergeführten Betrage nebst seinen ihm zufliessenden Eingängen ein der Summe der jeweilig noch umlaufenden Neuen Pfandbriefe stets gleichkommender Kapitalbetrag den Inhabern derselben ausschliesslich haftet

| | |
|---|---|
| Uebertragung | 310 832 255 M. |
| c) durch Pfandbriefe Lit. C . . zu 4 % über | 2 555 050 „ |
| zu 3½ % „ | 37 372 150 „ |
| zu 3 % „ | 27 559 100 „ |
| Zusammen über | 378 318 555 M. |

2. für den nichtinkorporierten Grundbesitz

| | |
|---|---|
| a) durch Neue Schlesische Pfandbriefe zu 4 % über | 6 150 M. |
| zu 3½ % über | 2 685 600 „ |
| b) durch Pfandbriefe Lit. D . . zu 4 % „ | 7 192 800 „ |
| zu 3½ % „ | 108 605 700 „ |
| zu 3 % „ | 49 858 350 „ |
| Zusammen über | 168 348 600 M. |
| 3. Insgesamt also durch Pfandbriefe über . . . . | 546 667 155 M. |

Die Amortisations- bezw. Tilgungsfonds betrugen am 31. März 1903

| | |
|---|---|
| a) für in altlandschaftlichen Güterpfandbriefen gewährte Darlehen . . . . . | 5 052 975,80 M. |
| b) für in Pfandbriefen Lit. A gewährte Darlehen . . . . . | 14 447 111,14 „ |
| c) für in Pfandbriefen Lit. C gewährte Darlehen . . . . . | 3 941 099,16 „ |
| d) für in Neuen Schlesischen Pfandbriefen gewährte Darlehen . . . . . | 227 090,15 „ |
| e) für in Pfandbriefen Lit. D gewährte Darlehen . . . . . | 6 052 390,54 „ |
| Zusammen | 29 720 666,79 M. |

Die Sicherheitsfonds betrugen am 31. März 1903:

| | |
|---|---|
| a) für die Pfandbriefe Lit. C . . . . . | 3 945 410,61 M. |
| b) „ „ „ Lit. D (einschliesslich des übergeführten Sicherheitsfonds der Neuen Pfandbriefe) . . . . . | 4 785 420,60 „ |
| Zusammen | 8 730 831,21 M. |

Die Zinsen des Sicherheitsfonds der Pfandbriefe Lit. D sind zu neun Zehntel als Verwaltungskostenbeitrag für das bäuerliche Kreditwerk der Schlesischen Landschaft vorbehalten.

Vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 standen 24 inkorporierte und 37 nichtinkorporierte Güter unter landschaftlicher Zwangsverwaltung. Bei 17 bezw. 20 Gütern wurde dieselbe im Laufe des Jahres wieder aufgehoben und zwar bei 12 bezw. 18 Gütern durch Zwangsversteigerung unter völliger Deckung der landschaftlichen Schuld, bei den übrigen nach vollständiger Deckung der landschaftlichen Forderungen, so dass am 31. März 1903 noch 7 inkorporierte und 8 nichtinkorporierte Güter in Sequestration verblieben.



| Regierungs-Bezirk / Provinz / Staat | 1. Städt. Sparkassen | | 2. Ldgem.-Sparkassen | | 3 Kreis-Sparkassen | | 4. Provinzial-Sparkassen | | 5. Die öff. Spark. überh. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | a) Zahl der Kassen | b) Anlage in landwirtschaftlichen Hypotheken oder Grundschulden M. Pf. | a) Zahl der Kassen | b) Anlage in landwirtschaftlichen Hypotheken oder Grundschulden M. Pf. | a) Zahl der Kassen | b) Anlage in landwirtschaftlichen Hypotheken oder Grundschulden M. Pf. | a) Zahl der Kassen | b) Anlage in landwirtschaftlichen Hypotheken oder Grundschulden M. Pf. | a) Zahl der Kassen | b) Anlage in landwirtschaftlichen Hypotheken oder Grundschulden M. Pf. |
| Breslau . . | 35 | 16950717 34 | 1 | 300025 90 | 14 | 10517055 55 | — | — | 50 | 27 767 798 79 |
| Liegnitz . . | 30 | 16420780 83 | 1 | 25950 — | 12 | 7963380 61 | 1 | 3 509 449 | 44 | 27 919 560 44 |
| Oppeln . . | 20 | 3784915 55 | 1 | 47447 34 | 18 | 19273051 44 | — | — | 39 | 23 105 414 33 |
| Provinz . . | 85 | 37156413 72 | 3 | 373423 24 | 44 | 37753487 60 | 1 | 3 509 449 | 133 | 78 792 773 56 |
| Staat . . | 634 | 391 267 200 34 | 180 | 13076800 46 | 378 | 547438037 89 | 6 | 35 592 693 41 | 1198 | 1 105 096 532 10 |

## E. Die öffentlichen Sparkassen Schlesiens.

Die öffentlichen Sparkassen haben für den landwirtschaftlichen Hypothekarkredit insofern eine hervorragende Bedeutung, als ein ganz beträchtlicher Teil der Sparkassenbestände in Hypotheken auf ländliche Grundstücke angelegt ist. Um welche Summen es sich hierbei handelt, zeigt nebenstehende Tabelle, welche auf das Rechnungsjahr 1896 bezw. 1896/97 Bezug hat.

Demnach waren also im genannten Jahre im ganzen Staate 1 105 096 532,10 M. und in Schlesien allein 78 792 773,56 M. Sparkassengelder in Hypotheken oder Grundschulden auf landwirtschaftliche Grundstücke angelegt. Die Anlage in Hypotheken ist bei den Sparkassen sehr beliebt infolge ihrer verhältnismässigen Sicherheit und Rentabilität. Diese Anlageart kann aber wegen ihrer schlechten Realisierbarkeit in kritischen Zeiten die Sparkassen, die garantierenden Kommunalverbände und den Grundbesitz in Gefahr bringen.

Die meisten Sparkassen gewähren daher auch nur Hypotheken mit kurzer Kündigungsfrist. Nur wenige Kassen verzichten auf die Kündbarkeit. Auch die Amortisation der hypothekarischen Darlehen wird nur von einem Teil der Sparkassen bewilligt. Doch lässt sich eine von Jahr zu Jahr wachsende Zunahme der Zahl der Amortisationshypotheken nachweisen.

Die Gesamthöhe der von

den öffentlichen Sparkassen Schlesiens gewährten Amortisationshypotheken betrug:

| Im Regierungsbezirk | am 1. Januar 1874 in Millionen Mark | am 1. Oktober 1897 in Millionen Mark |
|---|---|---|
| Breslau . . | — | 0,57 |
| Liegnitz . . | 1,56 | 4,79 |
| Oppeln . . | 8,48 | 10,74 |

Die meisten Amortisationshypotheken bewilligten die Kreis-Sparkassen zu Pless, Liegnitz, Beuthen und Neustadt mit 3,72, bezw. 2,48, 2,29 und 0,12 Millionen Mark.

Infolge von Rundschreiben des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1893 und des Landwirtschaftsministers vom 7. Juni 1894 veranstaltete der landwirtschaftliche Zentralverein für die Provinz Schlesien eine Enquete über die Einrichtung von Amortisationshypotheken bei den öffentlichen Sparkassen der Provinz.[1]) Es ergab sich, dass 56 Kassen Amortisationsdarlehen bewilligten und zwar:

| Im Regierungsbezirk | 1. Kreis-Sparkassen | 2. Städtische Sparkassen | 3. Oeffentliche Sparkassen überhaupt |
|---|---|---|---|
| Breslau . . . | 7 | 13 | 20 |
| Liegnitz . . . | 7 | 10 | 17 |
| Oppeln . . . | 12 | 7 | 19 |
| in der Provinz . | 26 | 30 | 56 |

Einige Kassen haben in ihrem Statut Bestimmungen über die Höhe der Amortisationsquoten. Eine Kreissparkasse verlangt 2 %; sechs Kreissparkassen und fünf städtische Sparkassen verlangen als Minimum 1 %, eine Kreissparkasse und sieben städtische Sparkassen $^1/_2$ % — Den Amortisationshypotheken werden vielfach Vorteile gewährt: Bei zwei Kreissparkassen ist der Zinsfuss des Amortisationsfonds nur $^1/_2$ % niedriger als derjenige der Amortisationshypotheken, also immer noch höher als der Zinsfuss, der für gewöhnliche Sparkasseneinlagen gewährt wird; bei vier Kreissparkassen und neun städtischen Sparkassen ist der Zinsfuss des Amortisationsfonds $^1/_4$ % höher als der jeweilige Zinsfuss für Einlagen; bei einer städtischen Sparkasse $^1/_3$ % höher. In der Regel kommt diese Zinsfusserhöhung mit rück-

[1]) Acta des Landwirtsch. Zentralvereines für Schlesien betr. Amortisationsdarlehen der Sparkassen 94/95.



wirkender Kraft in Wegfall, wenn die gezahlten Amortisationsraten zurückverlangt werden oder das Kapital vor völliger Amortisation zurückgezahlt wird. Bei einer Kreissparkasse sind ferner die Amortisationshypotheken $^1/_4$ % niedriger verzinslich als andere Hypotheken; bei einer städtischen Sparkasse steht eine Ermässigung des Zinsfusses der Amortisationsdarlehen im Belieben des Kuratoriums, bei fünf Kreissparkassen und sieben städtischen Sparkassen sind die Amortisationshypotheken, solange der Schuldner die Zinsen und Tilgungsraten zahlt, unkündbar. Bei aussergewöhnlichen Unglücksfällen, elementaren Ereignissen u.s.w., wenn das Kassenkuratorium eine Notlage des Schuldners anerkennt, kann bei neun Kreissparkassen und sieben städtischen Sparkassen die Sperrung der Sparkassenbücher, in welche die Tilgungsraten eingetragen sind, aufgehoben werden. Bei dreizehn Kreis-Sparkassen und zwölf städtischen Sparkassen kann Abschreibung eintreten, sobald der Amortisationsfonds $^1/_{10}$ des Darlehens erreicht hat; bei einer Kreissparkasse und vier städtischen Sparkassen aber erst dann, wenn der Fonds bis auf $^1/_5$ des Darlehens angewachsen ist.

Die Einrichtung der Amortisation erreicht nur dann ihren Zweck, wenn Amortisationszwang herrscht, weil der Grundbesitzer nur selten freiwillig sich zur allmählichen Amortisation der aufgenommenen Hypotheken bequemen wird. Aber nur die Kreissparkasse zu Pless und die städtische Sparkasse zu Trebnitz verpflichten die Darlehensnehmer stets und die Kreissparkasse zu Tost-Gleiwitz in der Regel zur Amortisation.

Der von den Sparkassen gewährte Hypothekarkredit ist durchaus nicht billig zu nennen. Im Rechnungsjahre 1896/97 waren die meisten Hypotheken in den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz mit 4 % und darüber und im Regierungsbezirk Oppeln mit $4^1/_2$ % und darüber verzinslich. Im gleichen Jahre betrugen aber auch die Nettoüberschüsse aller schlesischen Sparkassen zusammen 3,52 Millionen Mark, also 0,84 % der aussenstehenden Darlehensforderungen. Von allen preussischen Provinzen hatte nur Ostpreussen einen höheren Prozentsatz aufzuweisen und zwar 0,89 %.

### 3. Kritik der einzelnen Hypothekar-Kreditinstitute.

Im folgenden werden wir untersuchen, ob die einzelnen Hypothekar-Kreditinstitute der Provinz Schlesien den Forderungen des Grundbesitzes hinsichtlich der Unkündbarkeit, Amortisierbarkeit und Billigkeit der gewährten Darlehen entsprechen.

Die Schlesische Landschaft gewährt nur unkündbaren Hypothekarkredit. Es herrscht bei ihr Amortisationszwang. Leider begnügt sie sich mit einer zu niedrigen Amortisationsquote. Sie verlangt nur $^1/_2$ %. Die Tilgungsraten sollten so hoch sein, dass die Tilgung der ganzen Schuld binnen einer Besitzperiode, also etwa binnen 30 Jahren erfolgt.[1]) Ferner sollte eine Zurücknahme der Amortisationsbeträge vor völliger Tilgung der Schuld nicht gestattet sein, da sonst

[1]) Bei 4 %iger Verzinsung und einer Amortisationsquote von $1^1/_2$ % wird ein Darlehen in 30,7 Jahren getilgt. Bei $3^1/_2$ %iger Verzinsung und einer Amortisationsquote von 2 % wird ein Darlehen in 26,6 Jahren getilgt. Bei $3^1/_2$ %iger Verzinsung und einer Amortisationsquote von $1^1/_2$ % wird ein Darlehen in 35 Jahren getilgt. Bei 3 %iger Verzinsung und einer Amortisationsquote von 2 % wird ein Darlehen in 31 Jahren getilgt.

der Zweck der Amortisation, eine allmähliche Schuldentlastung des Grundbesitzes herbeizuführen, vereitelt wird. Nur bei einem Besitzwechsel und in ausserordentlichen Notfällen dürfte eine Ausnahme gemacht werden.

Die Pfandbriefe der Landschaft sind absolut mündelsicher, ebenso wie die Schuldverschreibungen des Staates und der Kommunen. Es entfällt somit für die Pfandbriefgläubiger jedes Risiko und die Landschaft erhält die benötigten Kapitalien so billig, als es überhaupt nach dem allgemeinen Stande des Geldmarktes möglich ist. Da von einer Aktiendividende oder einem Gewinn natürlich keine Rede ist, so gewährt die Landschaft ihren Schuldnern den Kredit so billig, als sie ihn selbst erhält.

Die Landschaft erfüllt also die Forderungen der Unkündbarkeit und Billigkeit in ganz vorzüglicher Weise. Rücksichtlich der Amortisation wäre nur zu wünschen, dass die Amortisationsquoten höher bemessen werden und dass eine Zurücknahme des angesammelten Amortisationskapitals nur ausnahmsweise gestattet sei.

Die Landschaft ist das vorzüglichste aller landwirtschaftlichen Immobiliar-Kreditinstitute. Daher hat auch kein anderes Institut auch nur entfernt denselben Geschäftsumfang aufzuweisen. Die Schlesische Landschaft gewährt einen Hypothekarkredit von mehr als einer halben Milliarde Mark.

Bald nach der Landschaft kommen, was den Geschäftsumfang im landwirtschaftlichen Hypothekenverkehr anbelangt, die öffentlichen Sparkassen. Im Rechnungsjahre 1896 bezw. 1896/97 befanden sich unter den aussenstehenden Darlehensforderungen der 133 öffentlichen Sparkassen Schlesiens in Höhe von 416 230 060,31 M. Hypothekenforderungen in Höhe von 187 300 202,11 M.; von dieser Summe waren 78 792 773,56 M. in Hypotheken oder Grundschulden auf ländliche Grundstücke angelegt.

Der von den Sparkassen gewährte Hypothekarkredit ist grösstenteils kündbar. Diese Anlageart kann den Grundbesitz und die Sparkassen in Gefahr bringen. In Kriegszeiten z. B. haben die Kreditinstitute, welche sich ihre Barmittel durch Ausgabe unkündbarer Obligationen beschaffen, keine Veranlassung, ihre etwa kündbaren Hypotheken wirklich zu kündigen. Selbst der Privatgläubiger wird in solchen Zeiten die Anlage in Hypotheken noch immer als die sicherste halten und sich hüten, gerade zu einer Zeit mit Kündigung vorzugehen, wo er einen Ausfall seiner Forderung befürchten muss. Die Sparkassen hingegen müssen alsdann, um die massenhaften Rückforderungen der Spareinleger befriedigen zu können, auf alle Weise sich Barmittel zu verschaffen suchen. Da die Wertpapiere in solcher Zeit, zumal bei solchem Massenangebot selbst zu den niedrigsten Kursen nicht die nötigen Käufer finden, noch selbst zu hohen Zinsen in solcher Masse lombardiert werden, so müssen die Sparkassen notgedrungen zur Kündigung der aussenstehenden Hypothekenforderungen schreiten. Den Grundbesitzern wird es aber sehr schwer fallen, in solchen Zeiten, wo das Kapital allgemein aus dem Verkehr flüchtet, die nötigen Kapitalien aufzutreiben, und so wird für manchen von ihnen die Kündigung der Sparkassenhypothek den wirtschaftlichen Ruin herbeiführen.

Nur ein kleiner Teil der Sparkassenhypotheken bietet die Vorteile der Amortisation. Der von den Sparkassen gewährte Hypothekarkredit ist auch durchaus nicht billig zu nennen. Daher sind auch die



Zinsüberschüsse der Sparkassen für „Wohlfahrtsanstalten“ viel zu erheblich. Im Jahre 1896 betrugen die Nettoüberschüsse aller schlesischen Sparkassen zusammen 3 520 000 M., also 0,48 % der aussenstehenden Darlehnsforderungen.

Der von den Sparkassen gewährte landwirtschaftliche Hypothekarkredit kann sich also mit dem von der Landschaft gewährten nicht messen. Letzterer verdient unbedingt den Vorzug. Dass noch so viele mittlere und kleinere Grundbesitzer den Hypothekarkredit der Sparkassen in Anspruch nehmen liegt teils daran, dass die Sparkassen dem Schuldner leichter erreichbar sind und die Beleihungsgrenze meist etwas höher hinaufrücken als die Landschaft, zum grössten Teil aber liegt der Grund in der geschäftlichen Unerfahrenheit des Grundbesitzerstandes.

Der landwirtschaftliche Hypothekarverkehr der übrigen Institute ist gegenüber demjenigen der Landschaft und der öffentlichen Sparkassen verschwindend gering.

Die Provinzial-Hilfskasse dient vor allem dem Kommunalkredit; für den landwirtschaftlichen Kredit hat sie eine geringere Bedeutung. — Die Darlehen sind entweder Amortisationshypotheken und alsdann unkündbar oder es steht beiden Teilen das Kündigungsrecht zu. Der Kredit wird nicht ganz so billig gewährt als der landschaftliche Kredit. Die Darlehnsnehmer müssen einen Zinssatz entrichten, der um $^1/_4$ % höher ist als der Zinsfuss der von der Hilfskasse ausgegebenen Obligationen.

Für das Etatsjahr 1901 war ein Reingewinn von 176 830,87 M. (also 0,19 % der aussenstehenden Darlehnsforderungen) zu verzeichnen. In den „notleidenden Teilen Oberschlesiens“ wirkt die Hilfskasse sehr segensreich.

Die Landeskultur-Rentenbank gewährt hypothekarische Darlehen zu Meliorationszwecken zu den denkbar günstigsten Bedingungen. Da aber der Bedarf an Meliorationskredit gegenüber der geradezu ungeheuren Inanspruchnahme des Besitzkredits verschwindend gering ist, hat die Bank nur einen geringen Geschäftsumfang aufzuweisen. Während ihres 21jährigen Bestehens bis Ende März 1902 hat sie insgesamt Darlehen gewährt im Betrage von 3 994 619,54 M. Hiervon standen Ende März noch aus 2 466 484,14 M.

Die Schlesische Bodenkredit-Aktienbank hat nach § 1 ihres Statuts den alleinigen Zweck, „den Grund- und Kommunalkredit zu fördern“. Es ist aber wohl jedermann einleuchtend, dass die Aktionäre ihr Geld nicht dazu hergeben, um „den Grund- und Kommunalkredit zu fördern“, sondern um eine möglichst hohe Dividende zu erzielen. Es fragt sich nur, ob das Interesse der Aktionäre mit dem der Darlehnsnehmer möglichst in Einklang gebracht wird. Diese Frage ist zu verneinen. Die von der Bank gewährten hypothekarischen Darlehen sind zwar grösstenteils unkündbare Amortisationshypotheken, aber die Beleihungs-, Zahlungs-, Rückzahlungs- und Amortisationsbedingungen sind bei weitem nicht so kulant, als diejenigen der Landschaft, der Provinzial-Hilfskasse oder der Landeskultur-Rentenbank, ja sie sind in vielen Fällen für den Schuldner geradezu drückend und nur auf das Interesse der Bank zugeschnitten. Der von der Bank gewährte landwirtschaftliche Hypothekarkredit ist auch viel zu teuer. Die Bank selbst erhält die benötigten Barmittel nicht billig. Dazu

müssen die Schuldner noch einen beträchtlichen Zinsüberschuss aufbringen, damit an die Aktionäre eine ansehnliche Dividende gezahlt werden kann.

Der von der Schlesischen Bodenkredit-Aktienbank (wie überhaupt der von Bodenkredit-Aktienbanken) gewährte landwirtschaftliche Hypothekarkredit genügt den Anforderungen, welche der landwirtschaftliche Grundbesitz an seinen Kredit stellen muss, in keiner Weise. Er wird deshalb auch immer weniger in Anspruch genommen. Am 31. Dezember 1902 betrugen die Hypothekenforderungen der Bank 264 130 008 M. Hiervon entfiel auf landwirtschaftliche Hypotheken aber nur ein Betrag von 6 087 021 M., also nur **2,27 %** des Gesamtbetrages der Hypotheken.

Während am Schlusse des Jahres 1900 die landwirtschaftlichen Hypothekenforderungen der Bank noch 7 922 220 M. = (**3,48 %**) betrugen, ist also dieser Betrag im Laufe von zwei Jahren auf 6 087 021 M. (= 2,27 %) herabgesunken. Die im Laufe des Jahres 1902 neu bewilligten hypothekarischen Darlehen entfielen überhaupt nur auf städtische Grundstücke.

Die Hypotheken-Aktienbanken mögen zwar dem städtischen Grundbesitz wesentliche Dienste leisten, für den landwirtschaftlichen Hypothekarkredit sind sie aber durchaus ungeeignet.

## II. Der landwirtschaftliche Betriebskredit.

### 1. Der landwirtschaftliche Betriebskredit im allgemeinen.

Je mehr die landwirtschaftlichen Betriebe von der Natural- zur Geldwirtschaft übergehen und je intensiver die Wirtschaftsweise sich gestaltet, desto grösser wird der Bedarf an Betriebskapital und desto mehr hängt das Gedeihen der ganzen Wirtschaft von der rechtzeitigen und ausreichenden Befriedigung dieses Bedarfes ab. Da die Haupteinnahmen nur einmal im Jahre, nach der Ernte, stattfinden, während das ganze Jahr hindurch laufende Ausgaben (Löhne, Steuern, Anschaffung von Saatgut, von Düngemitteln u. s. w.) zu bestreiten sind, so muss das Betriebskapital grösstenteils auf dem Wege des Kredites beschafft werden. Während sich in der Landwirtschaft das Anlagekapital sehr niedrig verzinst, ist die Verzinsung des umlaufenden Betriebskapitals ziemlich hoch. Ein Mangel an Betriebskapital übt aber auf die ganze Wirtschaftsführung einen lähmenden Einfluss aus. Es ist daher für den Landwirt von grosser Wichtigkeit, dass er bei Mangel an Betriebskapital sich dasselbe jederzeit rasch und in ausreichendem Umfange auf dem Wege des Kredites beschaffen kann.

Der landwirtschaftliche Betriebskredit ist, wenigstens was Schlesien anbetrifft, grösstenteils reiner Personalkredit. Der Mobiliarpfandkredit wird von den mittleren und kleineren Landwirten gar nicht und von den Grossgrundbesitzern nur wenig in Anspruch genommen. Mitunter nehmen letztere auf lagernde Produktenmassen, wie Getreide- und Spiritusvorräte u. s. w. Darlehen auf. Eigentümlich ist der bei Landschaftsschuldnern gar nicht so seltene Fall der Lombardierung der Amortisationsanteile durch die Landschaftliche Bank in Breslau.



### 2. Die Quellen des landwirtschaftlichen Betriebskredits in Schlesien.

Als Quellen des landwirtschaftlichen Betriebskredits kommen in Schlesien in Betracht: Die Banken, die Spar- und Darlehnskassen-Vereine und die öffentlichen Sparkassen.

## A. Die Banken.

### a. Die Reichsbank.[1])

In agrarischen Kreisen klagt man, dass die Reichsbank nur den Bedürfnissen des Handels und der Industrie, aber nicht denen der Landwirtschaft Rechnung trage.

Die Reichsbank verlangt bei Wechseln mindestens zwei sichere Unterschriften. Für den Grundbesitzer ist es aber schwer, die zweite Unterschrift zu erlangen. Man stellt daher die Forderung, die Reichsbank solle sich an eigenen Wechseln genügen lassen, zumal sich die Kreditwürdigkeit der Landwirte leichter beurteilen lasse als diejenige der Kaufleute und Industriellen. Ferner akzeptiert die Reichsbank nur Wechsel mit einer Verfallzeit von höchstens drei Monaten. Da aber die Haupteinnahmen der Landwirte nur einmal im Jahre stattfinden, so ist für sie diese Frist zu kurz bemessen. Man verlangt daher ferner, dass der Reichsbank die gesetzliche Ermächtigung erteilt werde, ausnahmsweise Wechsel mit einjähriger Verfallzeit annehmen zu dürfen.

In der richtigen Erkenntnis dessen, dass die Erfüllung dieser Forderungen für die Reichsbank unmöglich ist, wenn sie ihre Eigenart wahren will, hat man wiederholt die Errichtung einer Deutschen Agrarbank gefordert, welche, analog der Reichsbank eingerichtet, in gleicher Weise den Interessen der Landwirtschaft dienen solle, wie die Reichsbank den Interessen des Handels und der Industrie. —

Den Anteil der einzelnen Wirtschaftsklassen an den wichtigsten Geschäftszweigen der Reichsbank veranschaulicht folgende Zusammenstellung:

Im Giroverkehr, dem nach der Notenausgabe wichtigsten Passivgeschäft der Reichsbank, entfielen von den am 7. Mai 1900 vorhandenen 13 689 privaten Girokonten mit einem Guthaben im Gesamtbetrage von 240 Millionen Mark auf den Handel, das Bank-, Transport- und Verkehrswesen allein 7308 Konten [53,8 %] mit insgesamt 179 Millionen Mark [74,6 %].

Auf die Banken allein kamen dabei Guthaben in der Gesamthöhe von 142 Millionen Mark.

Der Anteil von Industrie und Gewerbe war schon bedeutend geringer, und zwar mehr nach der Höhe der Guthaben, als nach der Zahl der Konten. Mit 51,7 Millionen Mark betrugen die ersteren aber immer noch 21,5 % der privaten Guthaben; die Zahl der Konten war 5189, also 37,9 %. Die Landwirtschaft (und deren Nebengewerbe)

[1]) Die Reichsbank 1876—1900. —
Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1901. Vorgelegt in der Generalvers. am 8. März 1902. —
Verwaltungsbericht der R. f d. J. 1902. Vorgelegt i. d. Generalvers. am 6. März 1903.

dagegen hatte nur 183 Girokonten (1,3 %) aufzuweisen. Die Guthaben betrugen mit 923 000 M. sogar nicht einmal ½ % sämtlicher Privatguthaben. Die durchschnittliche Höhe eines Kontos stellte sich beim Handel auf 24 297 M. [bei den Banken allein auf 57 541 M.], bei der Industrie auf 9955 M. und bei der Landwirtschaft auf 5046 M.[1])

Im Wechselverkehr, dem wichtigsten Aktivgeschäfte der Reichsbank (wie aller Notenbanken) gehörten am 1. August 1900 43,4 % aller bei der Reichsbank zum Wechselverkehr zugelassenen Personen und Firmen dem Handelsstande an [einschliesslich Banken, auf welche allein 3,8 % entfielen].

Die Industrie war mit 30,4 % beteiligt; die Landwirtschaft (einschliesslich der landwirtschaftlichen Gewerbe- und Fabrikbetriebe) dagegen nur mit **13,8** %. Der Rest entfiel auf Genossenschaften 1,2 % und sonstige Kreditberechtigte [Rentner, Handwerker und ähnliche kleinere Gewerbetreibende, zusammen 11,2 %].

In Schlesien betrug die Gesamtzahl der Kreditberechtigten 4557. Dabei war beteiligt der Handel mit 42,4 %, die Industrie mit 30 %, die Landwirtschaft mit 12 %, die Genossenschaften aller Art mit 1,7 % und sonstige Kreditberechtigte mit 13,9 %.[2])

Im Wechselverkehr bestehen gewisse, schon von der Preussischen Bank im Jahre 1856 eingeführte Erleichterungen für den Verkehr der Landwirte mit der Reichsbank. So dürfen Wechsel, welche aus dem Betriebe ländlicher Gewerbe, wie aus dem Ankauf von Getreide und Kartoffeln zur Brennerei, von Oelsaaten für Oelmühlen, aus dem Verkauf von Holz, Getreide, Spiritus u. s. w. hervorgegangen sind, auch ohne Hinzutritt eines kaufmännischen Verbundenen von Gutsbesitzern allein diskontiert werden, wenn die Sicherheit unzweifelhaft ist. Ausnahmsweise dürfen in den Zeiten des gewöhnlichen Geldbedarfs der Gutsbesitzer mit derselben Begünstigung auch solche Wechsel angekauft werden, welche aus dem landwirtschaftlichen Gewerbe nicht hervorgegangen, sondern nur zur Befriedigung vorübergehender Geldbedürfnisse ausgestellt sind.

Der Lombardverkehr steht naturgemäss in seiner Bedeutung für die modernen Notenbanken hinter dem Wechselverkehr zurück, nicht wegen seines geringeren wirtschaftlichen Wertes, sondern wegen der Unverwendbarkeit der Lombard-Darlehen als Notendeckung. Am 31. Dezember 1900 betrug der Bestand der Lombard-Darlehen 146 246 700 M. Davon entfielen auf Gold und Silber 0,002 %, auf Effekten 96,215 % und auf Waren 3,783 %. Im Warenlombard hat die Reichsbank im Interesse der Landwirtschaft einige Erleichterungen eintreten lassen. So beleiht sie unter Steuerverschluss in Privatlagern befindlichen inländischen Spiritus [seit 1887] und Zucker [seit 1895], ohne dass es einer Spezifikation, Taxe, Uebernahme und Revision des Pfandes bedarf. Das Attest über die Unterpfandsmenge gibt alsdann die Steuerbehörde, welche auch das Unterpfand für die Reichsbank in Pfandbesitz nimmt. Seit 1896 beleiht die Bank auch solches Getreide, das noch auf den Gütern lagert, wenn geeignete Speicher vorhanden sind und sich eine Person findet, die als Pfandaufseher brauchbar ist.

Was die Gliederung der Lombard-Darlehen nach den verschiedenen Berufsklassen anbetrifft, so entfielen am 30. September 1900

[1]) Die Reichsbank a. a. O. S. 61.

[2]) Vgl. Die Reichsbank a. a. O. S. 93—96 und 357—359



auf Banken 1011 (15,8 %), auf Kaufleute und handeltreibende Gesellschaften 1931 (30,2 %), auf Industrielle und industrielle Gesellschaften 782 (12,2 %), auf Landwirte und landwirtschaftliche Gewerbe- und Fabrikbetriebe **420 (6,6** %), auf öffentliche Sparkassen 260 (4,1 %), auf Genossenschaften aller Art 110 (1,7 %), auf Privatpersonen 1690 (26,5 %), auf sonstige Kreditnehmer 185 (2,9 %) Pfandscheine. Von den aussenstehenden Darlehen entfielen auf Banken 44 247 000 M. (40,6 %), auf Kaufleute 18 129 200 M. (16,6 %), auf Industrielle 13 408 500 M. (12,3 %), auf Landwirte **4 985 500 M. (4.6** %).[1])

In **Schlesien** bestehen folgende Reichsbank-Anstalten[2]) (die abhängigen Reichsbank-Nebenstellen sind in Klammern beigefügt):

1. Reichsbankhauptstelle Breslau [Brieg, Kreuzburg, Neisse, Oppeln]. Dieselbe ist mit einer Abrechnungsstelle verbunden.[3])
2. Reichsbankstelle Gleiwitz [Beuthen, Kattowitz, Königshütte, Ratibor].
3. Reichsbankstelle Schweidnitz [Glatz, Reichenbach, Striegau, Waldenburg].
4. Reichsbankstelle Liegnitz [Hirschberg, Landeshut].
5. Reichsbankstelle Görlitz [Bunzlau, Lauban, Muskau, (Sorau)].
6. Reichsbankstelle Glogau [Grünberg, Sagan, (Sommerfeld)].

Der Geschäftsumsatz bei der Reichsbankhauptstelle und den Reichsbankstellen (mit Einschluss der von denselben abhängigen Bankanstalten) betrug im Jahre 1902:

| Bank-Anstalten | Lombard-verkehr M. | Gesamter Wechsel-verkehr M. | Giro- und Anweisungs-verkehr M. | Depositen-verkehr M. | Angekaufte und eingelöste zins. Wert-papiere M. | Im ganzen M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Breslau . . . | 93 989 700 | 329 167 500 | 4 574 945 000 | 449 900 | 121 200 | 4 998 674 200 |
| Gleiwitz . . . | 30 599 900 | 205 355 700 | 1 487 614 100 | 91 900 | 10 300 | 1 723 671 900 |
| Schweidnitz . | 25 508 100 | 97 257 600 | 379 055 600 | — | 148 000 | 501 969 600 |
| Liegnitz . . . | 32 168 400 | 100 894 000 | 410 702 600 | — | 448 400 | 544 153 400 |
| Görlitz . . . | 15 345 600 | 111 362 400 | 439 931 300 | — | 29 300 | 566 668 600 |
| Glogau . . . | 52 912 700 | 134 729 300 | 420 525 400 | — | 65 000 | 608 232 400 |
| Insgesamt | 250 404 400 | 978 766 800 | 7 712 774 000 | 541 800 | 822 200 | 8 943 370 100 |

## b. Der Schlesische Bankverein.[4])

Der Schlesische Bankverein ist eine im Jahre 1856 gegründete Kommandit-Gesellschaft auf Aktien zum Betriebe von Bank-, Handels-

[1]) a. a. O. S. 369—371.

[2]) Im ganzen Reich bestehen z. Z. 376 Reichsbank-Anstalten [Reichs-Hauptbank, Reichsbank-Hauptstellen (17), Reichsbankstellen, Reichsbank-Nebenstellen und Warendepots].

[3]) Insgesamt hat die Reichsbank zehn Abrechnungsstellen errichtet.

[4]) Gesellschaftsvertrag des Schles. Bankvereins zuletzt geändert durch Generalversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 1899. — Geschäftsbericht des Schles. Bankvereins pro 1902. Bestimmt zum Vortrag in der Generalvers. am 28. März 1903.

und industriellen Geschäften aller Art. Die drei Eigentümer und Inhaber der Firma haften persönlich und mit ihrem gesamten Vermögen, die Kommanditisten aber nur mit ihren Geschäftsanteilen. Die Direktion liegt in den Händen der Eigentümer. Aufsichtsrat und Generalversammlung üben eine Art Oberleitung aus.

Die Gesellschaft besitzt Zweigniederlassungen in den grösseren Städten der Provinz. Das Gesamtkapital der Kommanditisten besteht aus Geschäftsanteilen in der Gesamthöhe von 27 Millionen Mark.

Im Jahre 1902 betrug der Geschäftsumsatz 1155 Millionen Mark. Am Schlusse genannten Jahres ergab die Bilanz in Aktivis und Passivis 81 861 529,09 M. Der Reingewinn betrug 2 271 876,17 M.,[1]) so dass nach den Abschreibungen für den Reservefonds u. s. w. eine Dividende von 6 1/2 % verteilt werden konnte. Der Kurs der Aktien stand am Ende des Jahres auf 143 1/4 %.

Die Einwirkung der wirtschaftlichen Krisis der letzten Jahre ersieht man aus folgender Zusammenstellung: Der Bruttogewinn betrug im Jahre 1899: 3 529 267 M., im Jahre 1900: 3 382 189 M., im Jahre 1901: 3 145 973 M., im Jahre 1902: 3 169 340 M. Dabei ist der Gesamtumsatz stetig gestiegen. Derselbe betrug 1899: 779; 1900: 1041; 1901: 1085 und 1902: 1155 Millionen Mark.

## c. Die Kommunalständische Bank für die Preussische Oberlausitz zu Görlitz.[2])

Die „Kommunalständische Bank für die Preussische Oberlausitz" ist durch Allerhöchst genehmigtes Statut vom 31. März 1866 von den Kommunalständen des preussischen Markgrafentums Oberlausitz errichtet und garantiert worden. Nur die Städte Görlitz und Lauban haben an dem Begründungskapital und an der Garantie und deshalb auch an der Verwaltung keinen Teil. Die Bank hat den Zweck, durch den gewerbsmässigen Betrieb von Bankgeschäften Handel, Gewerbe und Landwirtschaft zu unterstützen.

Die Leitung der Bank liegt in den Händen des Vorstandes und des Kuratoriums, welche von dem Kommunal-Landtage erwählt werden. Die Oberaufsichtsrechte des Staates werden von einem Staatskommissar wahrgenommen.

Das Stammkapital der Bank beträgt 4 500 000 M. Bei ihrer Gründung erhielt sie die Befugnis, Noten auf den Inhaber bis zum Betrage von 1 Million Taler auszugeben. Dieses Notenausgaberecht ist aber mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1875 erloschen.

Der Gesamtumsatz der Bank betrug im Jahre 1902 662 117 695 M. Am Schlusse des Jahres ergab die Bilanz in Aktivis und Passivis je 19 613 946,46 M. Der an das ständische Landsteueramt zu Görlitz abgeführte Reingewinn betrug 320 085,55 M., also 7,32 % des Stammkapitals. Infolge der für das Bankgeschäft ungünstigen Verhältnisse

[1]) Der Bruttogewinn stellte sich auf 3 169 399,77 M. Von demselben musste zunächst die Summe von 208 950,42 M. in Abrechnung gebracht werden, welche von einem Beamten veruntreut worden war.

[2]) Statut der Kommonalständischen Bank für die Preussische Oberlausitz. — Verwaltungsbericht für das Jahr 1902.



der vergangenen Jahre blieb auch hier trotz des stetig gestiegenen Gesamtumsatzes der Ertrag gegen die vorangegangenen Jahre zurück. Im Jahre 1901 stellte sich der Ertrag auf 7,42 %, im Jahre 1900 auf 8,58 % und im Jahre 1899 auf 8,75 % des Stammkapitals.

## d. Die Schlesische Landschaftliche Bank zu Breslau.[1])

Die „Schlesische Landschaftliche Bank" ist im Jahre 1868 von der Schlesischen Landschaft gegründet und mit einem Stammkapital von 5 Millionen Mark dotiert worden. Sie hat vornehmlich den Zweck, dem ländlichen Grundbesitz zur Unterstützung zu dienen. Bei den einzelnen Fürstentumslandschaften sind Geschäftsstellen eingerichtet.

Das Direktorium der Bank untersteht der General-Landschaftsdirektion. Trotzdem die Landschaft keine Garantie übernommen hat, so erfreut sich doch die Bank infolge des allgemeinen Vertrauens auf die Vorsicht und Gewissenhaftigkeit der landschaftlichen Verwaltung einer festen und gesicherten Position in der Geschäftswelt. Die Zahl ihrer Kunden, sowie der Umfang ihres Geschäftsbetriebes nimmt stetig zu. Sie betreibt nur die reinen Bankgeschäfte. Besondere Begünstigungen sind für die Kunden aus den Kreisen des ländlichen Grundbesitzes eingeführt. Eigenartig ist die Einrichtung, dass Darlehen gegen Lombardierung der Amortisationsfonds-Anteile gewährt werden.

Im Geschäftsjahre 1902/1903 betrug der Geschäftsumsatz der Bank:

| | | |
|---|---|---|
| a) | im Kassenverkehr | 328 298 217,43 M. |
| b) | im Wechselverkehr | 22 669 335,80 „ |
| c) | im Lombardverkehr | 608 240,00 „ |
| d) | im Kontokorrentverkehr | 204 891 678,16 „ |
| e) | an Effekten | 93 696 395,11 „ |
| f) | im Depositenverkehr | 42 026 850,00 „ |
| g) | in der Beleihung der Amortisationsfonds | 732 122,00 „ |
| h) | im Provisionskonto | 142 554,22 „ |
| i) | in anderen Geschäftszweigen | 9 902 071,69 „ |
| Der Gesamtumsatz im Geschäftsjahre 1902/1903 betrug also | | 793 074 464,41 M. |
| | gegen | 669 423 208,48 „ |
| im Vorjahre. | | |

Die Bilanz wies am 31. März 1903 in Aktivis und Passivis je 20 492 377 M. nach.

Der Reingewinn betrug 511 043,02 M. Er entspricht einer Verzinsung des Stammkapitals von 10,22 %. Von dem Reingewinn wurden 199 352,65 M. an die General-Landschaftskasse und von dieser an die einzelnen Fürstentumslandschaften überführt, 46 753,56 M. dem Reservefonds zugeschrieben und 264 936,81 M. dem Generallandtage zur Verfügung gestellt.

[1]) Verwaltungsbericht der Schlesischen Landschaftlichen Bank für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903. — Siehe ferner oben S. 32, Anm. 1.

## B. Die Spar- und Darlehnskassenvereine Schlesiens.[1])

Im Jahre 1849 von Raiffeisen begründet, haben sich die Spar- und Darlehnskassenvereine rasch über ganz Deutschland verbreitet und eine äusserst segensreiche Wirksamkeit entfaltet. Es sind Kreditgenossenschaften mit meist unbeschränkter Haftpflicht. Stets sind sie auf einen kleinen Bezirk, meist auf eine Dorfgemeinde oder ein Kirchspiel beschränkt. Sie versehen zugleich die Funktionen von Sparkassen, indem sie auch von Nichtmitgliedern Spareinlagen annehmen und verzinsen. Kredit wird nur an Mitglieder gewährt und zwar ist er den landwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend langfristig. Er kann auf ein und mehrere Jahre, ja auf zehn Jahre und noch darüber ausgedehnt werden. Meist wird er gegen Schuldscheine mit Bürgschaftsbestellung gewährt, doch auch gegen Bestellung von Hypotheken und gegen Hinterlegung sicherer Wertpapiere, niemals aber gegen Wechsel, da man den Wechselverkehr seiner Gefährlichkeit wegen für bäuerliche Verhältnisse als unzulässig erachtet. Die auf länger als ein Jahr bewilligten Darlehen sind meist in Teilzahlungen abzutragen. Um die Genossenschaft bei starken Rückforderungen von Spareinlagen vor Verlusten bezw. Geldverlegenheiten zu bewahren, ist das Recht jederzeitiger vierwöchentlicher Kündigung vorbehalten. Mitgliedern, welche öfters in die Lage kommen, einmal Darlehen zu erheben, das anderemal Einlagen zu machen, wird eine laufende Rechnung eröffnet. Bald von vornherein wird alsdann die Grenze festgesetzt, bis zu welcher Vorschüsse erhoben werden können.

Ausser der Gewährung von Betriebskredit betreiben viele Genossenschaften noch den Ankauf von Wirtschaftsgegenständen (Kohlen, Saatgut, Futter- und Düngemitteln u. s. w.) im grossen, um dieselben im kleinen an die Mitglieder wieder abzugeben; sie beschaffen und unterhalten auch wohl Gegenstände des landwirtschaftlichen Betriebes (Maschinen, Zuchtvieh u. s. w.), welche in dauerndem Eigentum der Genossenschaft verbleiben und von den einzelnen Mitgliedern gegen Vergütung benutzt werden. Manche Darlehnskassenvereine betreiben auch den gemeinsamen Verkauf von Wirtschaftserzeugnissen aller Art.

---

[1]) Bericht der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse über das siebente Geschäftsjahr (Etatsjahr 1901).

Satzungen der einzelnen Verbände, Statuten der angeschlossenen Zentral-Genossenschaften und Musterstatuten der den einzelnen Verbänden angeschlossenen Spar- und Darlehnskassenvereine.

Jahresberichte der einzelnen Verbände und der ihnen angegliederten Zentral-Genossenschaften.

Broschüren: „Zur Genossenschaftsbewegung in Schlesien. Raiffeisen und Nicht-Raiffeisen"; „Warum gründen wir in der Provinz Schlesien Spar- und Darlehnskassenvereine"; „Im Dienste der Wahrheit".

Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt, Neuwied.

Raiffeisen-Kalender, Neuwied.

Raiffeisen-Bote, Breslau.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, VIII. Jahrgang, Darmstadt 1902.

Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse, Darmstadt.

Schlesische landwirtschaftliche Genossenschaftszeitung, Breslau.

Monatsschrift des Schlesischen Bauernvereins, Neisse.



Der aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebende Gewinn wird bis zu einer bestimmten Höhe dem Reservefonds zugeführt; über diese Grenze hinaus wird er als unteilbarer „Stiftungsfonds" angesammelt. Dieser Fonds hat den Zweck, die Genossenschaft von fremdem Kapital möglichst unabhängig zu machen, sowie endlich gemeinnützige Einrichtungen zur Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder ins Leben zu rufen.

Die Genossenschaft wird verwaltet durch den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung (Generalversammlung) der Mitglieder. Die Kassen- und Buchführung wird vom Rechner gegen eine mässige Besoldung geführt. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus. Die einzelnen Mitglieder zahlen einen Geschäftsanteil in der Regel in Höhe von 10 M. an die Vereinskasse. Doch bezieht niemand eine Dividende.

Die Darlehnskassenvereine sollen Werke der Nächstenliebe sein. Bei der gesamten Einrichtung und Wirksamkeit der Genossenschaften soll „nicht sowohl das Streben nach Gewinn, als vielmehr die Hebung der wirtschaftlich Schwachen und neben dem Streben nach materieller Förderung der Mitglieder hauptsächlich die Rücksicht auf die geistig-sittliche Hebung derselben massgebend sein".[1]) Gegen Schuldner, welche ohne eigenes Verschulden mit der Zahlung der Zinsen oder Amortisationsquoten im Rückstande bleiben, wird niemals mit der ganzen Strenge des Gesetzes vorgegangen. „Die Genossenschaften beruhen auf christlicher und staatstreuer Grundlage. In den Versammlungen, sowie bei der ganzen Vereinstätigkeit sind Erörterungen oder Massnahmen konfessioneller wie politischer Natur unbedingt ausgeschlossen."[2])

Am Gesamtbestand der eingetragenen Genossenschaften in Deutschland haben die landwirtschaftlichen Genossenschaften bei weitem den Hauptanteil. Es bestanden am 1. Juli 1902 in Deutschland 21 000 eingetragene Genossenschaften überhaupt. Davon waren 16 097 (77 %) landwirtschaftliche Genossenschaften und zwar 11 120 Kreditgenossenschaften[3]), 1422 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 2397 Molkereigenossenschaften und 1158 sonstige Genossenschaften. Von den 16 097 landwirtschaftlichen Genossenschaften waren 15 273 (= 96 %) in Verbänden organisiert. Es bestehen:

1. Zwei zentralistische Verbände:
   a) der Generalverband ländlicher Raiffeisenscher Organisation für Deutschland mit 3850 Genossenschaften (in 12 Verbandsbezirken);
   b) der Revisionsverband des Bundes der Landwirte mit 459 Genossenschaften.
2. Der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften mit 8363 Genossenschaften (in 25 selbständigen Provinzialverbänden).
3. Neun isolierte Landes- und Provinzialverbände mit zusammen 2601 Genossenschaften.

---

[1]) § 4 S. 1 des Normalstatuts für die Darlehnskassenvereine Raiffeisenscher Organisation.

[2]) § 5 des Normalstatuts a. a. O.

[3]) Darunter 10 511 (94.5 %) mit unbeschränkter, 591 (5.3 %) mit beschränkter Haftpflicht und 18 (0,2 %) mit unbeschränkter Nachschusspflicht.

In Schlesien bestanden am 1. Juli 1902 insgesamt 1230 landwirtschaftliche Genossenschaften, und zwar 1147 Kreditgenossenschaften (darunter 1143 mit unbeschränkter und 4 mit beschränkter Haftpflicht), 5 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 48 Molkerei- und 30 sonstige Genossenschaften. Es bestehen in der Provinz nebeneinander drei Verbände:

a) der „Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation der Provinz Schlesien" (Sitz Breslau), ein Unterverband des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation in Neuwied a. Rhein;
b) der „Provinzialverband schlesischer landwirtschaftlicher Genossenschaften" (Sitz Breslau);
c) der „Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften" (Sitz Neisse). Die beiden letzteren Verbände sind dem Allgemeinen Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Darmstadt[1]) angeschlossen.

## a. Der Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation in Breslau.

Bei der straffen Zentralisation des Generalverbandes bleibt den einzelnen Unterverbänden nur eine geringe Selbständigkeit. Sie haben nur die Bedeutung von Filialen und Vermittelungsstellen. Ebenso wird der gesamte Geldverkehr einheitlich für den ganzen Generalverband von der „Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland" in Neuwied geregelt. Die Verbandsbezirke bilden zugleich auch Filialen der Zentralkasse.

Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse ist der Form nach eine Aktiengesellschaft. Als Aktionäre werden jedoch nur die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und die einzelnen Spar- und Darlehnskassenvereine zugelassen. Sie dient als Geld-Ausgleichsstelle für die sämtlichen, dem Generalverbande angeschlossenen Spar- und Darlehnskassenvereine und vermittelt auch den Bezug der von den Genossenschaften einzukaufenden Bedarfsartikel (Kunstdünger, Futtermittel, Kohlen, Saatgetreide, Maschinen u. s. w.) und den Verkauf der Erzeugnisse der Genossenschaften bezw. der Genossenschaftsmitglieder (wie Getreide und Wein). Der gesamte Verkehr der beteiligten Genossenschaften, sowohl der Geldverkehr in laufender Rechnung, als auch das gesamte Warengeschäft vollzieht sich mit den Filialen der Zentralkasse. Dieselben sind aber nur Vermittelungsstellen.

Der Umsatz im Geldverkehr der Zentralkasse betrug im Jahre 1901 225 281 000 M., in der Filiale Breslau allein 21 139 000 M. Der Warenabsatz der Zentralkasse hatte einen Wert von circa 38 Millionen Mark, in der Filiale Breslau allein 3 954 000 M. Die Verwaltung der Zentralkasse ist eng mit der Verwaltung des Generalverbandes verknüpft. Die Tätigkeit aller Verwaltungskörperschaften (Aufsichtsrat, Vorstand, Generaldirektor, Verbandsdirektoren, Verbandsausschuss und Beirat) erstreckt sich gleichermassen auf Zentralkasse und Generalverband.

Als Aktionäre der Zentralkasse werden nur Kreditgenossenschaften zugelassen, nicht auch die dem Generalverbande angeschlossenen

[1]) Früher in Offenbach a. M.



Betriebsgenossenschaften (Kornhausgenossenschaften, Winzer-, Molkerei- etc. Genossenschaften). Denselben steht nur die Warenabteilung der Zentralkasse zur Verfügung, die Geldabteilung derselben können sie nicht benutzen. Für sie sind in den einzelnen Verbandsbezirken Landesgenossenschaftskassen in der Form eingetragener Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht als Geldausgleichsstellen errichtet worden. An der Spitze der Landesgenossenschaftskassen stehen als Direktoren die Verbandsdirektoren der Raiffeisen-Filialen, und die gesamte Geschäftsführung der Kassen wird auf den Raiffeisen-Filialen besorgt. Der Umsatz der Landesgenossenschaftskasse in Breslau betrug im Jahre 1901 390 000 M.

Eine wichtige Einrichtung des Generalverbandes ist die Abteilung für Versicherungswesen, durch welche mit den leistungsfähigsten Versicherungsgesellschaften für Haftpflicht, Lebensversicherung, Feuerversicherung, Viehversicherung u. s. w. Verträge abgeschlossen worden sind, welche den Genossenschaften und ihren Mitgliedern erhebliche Vorteile gewähren. Den Mitgliedern wird ferner in landwirtschaftlichen Streit- und Rechtsfragen kostenlos Rat und Auskunft erteilt.

Die Pressabteilung des Generalverbandes bearbeitet das „Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt Neuwied" und den „Raiffeisen-Kalender". Neben dem Genossenschaftsblatt als Organ für die Bekanntmachungen und Interessen der Gesamtorganisation erscheinen in allen Filialbezirken die „Raiffeisen-Boten".

Dem schlesischen Filialbezirke gehörten am Schlusse des Jahres 1901 360 Spar- und Darlehnskassenvereine und eine Betriebsgenossenschaft mit insgesamt 25 000 Mitgliedern an.

Im Laufe des Jahres 1901 betrug[1])

| | |
|---|---|
| die Summe der Einnahmen sämtlicher Vereine | 21 670 630,88 M. |
| die Summe der Ausgaben | 20 462 716,24 „ |
| der Gesamtumsatz belief sich also auf | 42 133 347,12 M. |
| Die Summe der Aktiva betrug am Schlusse des Jahres | 18 462 716,24 „ |
| Darunter befanden sich: | |
| a) Ausstehende Darlehen | 11 336 060,37 „ |
| b) Guthaben der Vereine bei Mitgliedern in laufender Rechnung | 2 252 986,71 „ |
| c) Guthaben bei der Zentralkasse | 1 976 706,90 „ |
| d) Aktiva derselben | 656 050,00 „ |
| Die Summe der Passiva betrug | 18 024 192,68 „ |
| Darunter befanden sich: | |
| a) Spareinlagen | 14 799 834,98 „ |
| b) Schuld bei Mitgliedern in laufender Rechnung | 495 455,61 „ |
| c) Schuld bei der Zentralkasse | 2 202 274,06 „ |
| Der Gesamtgewinn der Vereine belief sich auf | 95 878,25 „ |
| der Gesamtverlust auf | 3 101,04 „ |
| Das Vereinsvermögen (Stiftungsfonds und Reservefonds) betrug | 289 619,97 „ |

[1]) Nach einem Auszug aus den Büchern. Die Jahresberichte werden nur für den Umfang des ganzen Geueralverbandes veröffentlicht. — Die nachfolgenden Angaben beziehen sich immer nur auf 352 Spar- und Darlehnskassenvereine, von denen die Berichte vorliegen.

## b. Der Provinzialverband schlesischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Breslau.

Fast zu demselben Zeitpunkte wie Raiffeisen — um die Mitte des 19 Jahrhunderts, in einer allgemeinen wirtschaftlichen Notlage — aber unabhängig von ihm, befasste sich auch Schulze-Delitzsch mit der Genossenschaftsfrage. Er gründete die „Vorschuss- und Kreditvereine", auch „Volksbanken" genannt. Dieselben unterscheiden sich in ganz wesentlichen Punkten von den Raiffeisenschen „Spar- und Darlehnskassen-Vereinen". Sie sind in rein geschäftlichem Geiste aufgefasst während die Raiffeisenschen Genossenschaften einen durchaus gemeinsinnigen und humanitären Charakter tragen. Sie haben sich zu bankartigen Instituten ausgebildet und eignen sich nur für städtische Verhältnisse. Die auf dem flachen Lande errichteten Schulze-Delitzschen Vorschussvereine bildeten sich fast vollständig nach den Raiffeisenschen Grundsätzen um und nahmen schliesslich auch den Namen „Spar- und Darlehnskassen-Vereine" an. Der Zusammenhang mit den Schulze-Delitzschen Vorschussvereinen ist nur noch ein rein historischer.

Die Zentralstelle dieser Genossenschaften ist der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Darmstadt. Der Schwerpunkt der Verbandstätigkeit liegt hier aber in den Provinzialverbänden im Gegensatz zum Neuwieder Generalverbande, bei dessen straffer Zentralisation die Unterverbände nur die Bedeutung von Vermittelungsstellen haben. Eine Zentralkasse als allgemeine Geldausgleichsstelle hat der Allgemeine Verband nicht.[1]) Die den einzelnen Provinzialverbänden angegliederten Provinzial-Genossenschaftskassen benutzen die im Jahre 1895 staatlicherseits errichtete Preussische Zentral-Genossenschaftskasse [der Form nach eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, deren Mitglieder die einzelner Vereinigungen und Kassen sind] als Geldausgleichsstellen. Ebenso kennt er keine durch ganz Deutschland gemeinsame Vermittelung landwirtschaftlicher Konsumbedürfnisse. Der Warenverkehr wird vielmehr durch Ein- und Verkaufsgenossenschaften innerhalb der einzelnen Provinzialverbände vermittelt. Eine mittelbare geschäftliche Betätigung des Allgemeinen Verbandes findet nur im Kalirohsalz- und Kohlenbezug statt.

Was die einzelnen Spar- und Darlehnskassen-Vereine in den beiden grossen Verbänden anbetrifft, so weisen sie nur ganz geringfügige Unterschiede auf (etwa bezüglich des Eintrittsgeldes, des Austrittsgeldes, der Gewinnverteilung und des Stiftungsfonds bezw. der Betriebsrücklage). Uebrigens sind auch diese Einrichtungen innerhalb der einzelnen Provinzialverbände in verschiedener Weise geregelt.

Schon seit längerer Zeit wird auf eine Vereinigung oder Verschmelzung zunächst der beiden grossen Genossenschaftsgruppen Darmstadt und Neuwied hingearbeitet. Bis jetzt haben aber die diesbezüglichen Verhandlungen noch zu keinem Ergebnis geführt. —

Dem Provinzialverband schlesischer landwirtschaftlicher Genossenschaften sind die „Provinzial-Genossenschaftskasse für Schlesien" und die „Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufs-

[1]) Im Jahre 1903 hat nun der Allgemeine Verband die „Reichsgenossenschaftsbank" in Darmstadt als Zentralkasse gegründet.



Genossenschaft für Schlesien" angegliedert. Die erstere dient als Geldausgleichsstelle, die letztere vermittelt den Warenverkehr. Organ des Provinzial-Verbandes ist die „Schlesische landwirtschaftliche Genossenschafts-Zeitung". Sie erscheint monatlich einmal und hat eine Auflage von bald 6000 Exemplaren. Das Organ des Allgemeinen Verbandes ist die „Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse".

Ende des Jahres **1902** waren dem Verbande 642[1]) Genossenschaften angeschlossen, und zwar zwei Zentral-Genossenschaften (Provinzial-Genossenschaftskasse und Ein- und Verkaufs-Genossenschaft), 600 Spar- und Darlehnskassen und 40 Wirtschafts-Genossenschaften.

596[2]) **Spar- und Darlehnskassen** hatten 35 017 Mitglieder.

| | | |
|---|---|---|
| Die Summe der Einnahmen sämtlicher 596 Vereine betrug im Laufe des Jahres 1902 . . . . . | | 49 995 777 M. |
| Die Summe der Ausgaben betrug . . . . . | | 49 192 726 „ |
| Der Gesamtumsatz belief sich also auf . . . . | | 99 188 503 M. |
| Die Summe der Aktiva betrug am Schlusse des Jahres . . . . . | | 28 863 300 M. |
| Darunter befanden sich: | | |
| a) Aussenstehende Darlehen in laufenden Rechnungen der Genossen . . | 21 666 512 M. | |
| b) Guthaben der Vereine bei der Provinzial-Genossenschaftskasse . . . | 5 303 455 „ | |
| Die Summe der Passiva betrug . . . . . | | 28 681 605 M. |
| Darunter befanden sich: | | |
| a) Spareinlagen . . . . . | 13 887 311 M. | |
| b) Schuld der Vereine bei Mitgliedern in laufender Rechnung . . . . . | 7 223 939 „ | |
| c) Schuld der Vereine bei der Provinzial-Genossenschaftskasse . . . | 6 539 478 „ | |

554 Spar- und Darlehnskassen-Vereine hatten einen Gewinn von insgesamt 182 523 M.: 22 einen Verlust von 828 M. Die Reservefonds und Betriebsrücklagen waren bei 593 Vereinen auf 402 938 M. angewachsen. 324 Vereine haben in 1902 für 1 317 301 M. Waren bezogen. —

Die Provinzial-Genossenschaftskasse hatte im Jahre 1902 einen Umsatz von 112 Millionen Mark, der Reingewinn betrug 45 000 M.

Der Landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufs-Genossenschaft waren Ende 1902 gegen 180 Spar- und Darlehnskassen als Mitglieder angeschlossen.

## c. Der Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften in Neisse.

Dieser Verband trennte sich im Jahre 1890 von dem Neuwieder Generalverbande und bestand zwölf Jahre hindurch als selbständiger

[1]) Bis zum 15. April 1903 haben noch 17 Genossenschaften (darunter 13 Spar- und Darlehnskassen) ihren Beitritt zu dem Verbande erklärt, so dass in demselben an dem genannten Tage 659 Genossenschaften mit insgesamt rund 40 000 Mitgliedern zusammengefasst waren.

[2]) Nachstehende Angaben beziehen sich nur auf 596 Vereine, da die übrigen, weil erst kurz vorher errichtet, noch keinen Bericht erstattet hatten.

isolierter Verband. Am 24. Juni 1902 hat er sich nun ebenfalls dem Allgemeinen Verband in Darmstadt angeschlossen, so dass demselben jetzt zwei schlesische Verbände angehören.

Die Spar- und Darlehnskassen-Vereine des Verbandes haben fast genau dieselbe Organisation wie diejenigen des Provinzial-Verbandes Breslau. Sie kennen ebenfalls nicht die Einrichtung des Stiftungsfonds.

Der Verband ist der Form nach eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Die von ihm errichtete und verwaltete Verbandskasse dient als Geldausgleichsstelle der Verbands-Genossenschaften. Die einzelnen Genossenschaften sind mit Einlagen beteiligt und zwar betragen die einzelnen Geschäftsanteile 1000 M. Es ist jeder der angeschlossenen Genossenschaften gestattet, sich mit mehreren Geschäftsanteilen (höchstens 20) zu beteiligen. Der zweite und die weiteren Geschäftsanteile können auf Beschluss der Generalversammlung verzinst werden; doch darf der Zinsfuss 5 % nicht übersteigen.

Der Verband steht in engen Beziehungen zu dem Schlesischen Bauernverein. Die Wirtschafts-Genossenschaft derselben ist ihm direkt angegliedert.

Die Verbandskasse hatte im Jahre 1902 einen Umsatz von 10 821 550 Mk. Ende des Jahres arbeiteten mit der Verbandskasse 180 angeschlossene Genossenschaften. Die Zahl der Geschäftsanteile betrug 518. Davon wurden 338 Geschäftsanteile mit $3^1/_2$ % verzinst. Das Guthaben der Darlehnskassen betrug in laufender Rechnung bei der Verbandskasse 2 202 352 M.; die Schuld 2 614 895 M. Die Summe der seitens der Verbandskasse an die angeschlossenen Vereine gewährten Kredite betrug 5 180 000 M. —

Der Wirtschaftsgenossenschaft (jetzt „Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft des Schles. Bauernvereins") gehörten am 31. Dez. 1902 an insgesamt 1792 Mitglieder mit 2600 Geschäftsanteilen und 26 000 M. Haftsumme. Die Zahl der ihr angeschlossenen Darlehnskassenvereine stieg im ersten Quartal 1903 auf 81, die Zahl der lokalen Bezugsgenossenschaften auf 16. Im Jahre 1902 setzte die Zentral- Ein- und Verkaufsgenossenschaft Waren ab im Werte von 468 011 M. —

Im November 1902 gehörten dem Verbande 170 Genossenschaften m. u. H. und 8 Genossenschaften m. b. H. an.

Das Geschäftsergebnis der Spar- und Darlehnskassenvereine des Verbandes für das Jahr 1901 war folgendes:

| | |
|---|---|
| 129 Spar- und Darlehnskassen-Vereine hatten | 16 488 Mitglieder. |
| Die Einnahmen sämtlicher Vereine betrugen | 13 089 821,73 M. |
| Die Ausgaben . . . . . | 13 052 833,45 „ |
| Somit betrug der Gesamtumsatz . . . . . | 26 142 655,18 M. |
| Die Aktiva betrugen am Schlusse des Jahres | 16 431 499,86 M. |
| Darunter befanden sich ausstehende Darlehen . . . | 11 531 755,22 M. |
| Die Passiva betrugen . . . . . | 16 365 955,64 M. |
| Darunter befanden sich Spareinlagen (inkl. direkte Anleihen der Vereine) . . . | 13 659 651,09 M. |
| 136 Vereine hatten einen Gesamtgewinn von | 67 914,45 M. |
| 13 Vereine hatten einen Verlust von insgesamt | 2 410,23 „ |
| Die Reservefonds waren auf . . . . . | 369 345,56 „ |

angewachsen.



## C. Die öffentlichen Sparkassen Schlesiens.

Die Spar- und Darlehnskassen-Vereine konkurrieren sowohl im Passiv-, als im Aktivverkehr mit den öffentlichen Sparkassen und zwar vor allem mit den Kreissparkassen, die ja naturgemäss für den landwirtschaftlichen Kredit weit mehr in Betracht kommen, als die städtischen Sparkassen. Die Kreissparkassen können infolge der Ausdehnung ihrer Geschäftstätigkeit auf einen weit grösseren Bezirk niemals die individualisierende Tätigkeit der Darlehnskassenvereine erreichen. Die Errichtung von Annahmestellen auf dem platten Lande ist noch zu wenig fortgeschritten und ausserdem haben dieselben in ihren derzeitigen Einrichtungen nur Bedeutung für den Passivverkehr. Keine einzige Sparkasse hat ihnen bisher eine Mitwirkung in den Aktivgeschäften eingeräumt. Ferner sind die Sparkassen allzusehr auf Erzielung von Zinsüberschüssen bedacht, während die Landwirtschaft bei dem gegenwärtig so niedrigen Stande ihrer Reinerträge möglichste Billigkeit des ihr gewährten Kredites fordern muss. Trotz alledem hat die Kreisverwaltung von Sprottau immer noch die Errichtung von Darlehnskassen in ihrem Bezirk zu verhindern gewusst. Sie sucht mit ihrer Kreissparkasse in gleicher Weise zu agieren, wie die Darlehnskassen. Zu diesem Zwecke hat die Sparkasse einen geregelten Kontokorrentverkehr eingerichtet und in der Tat hat diese Einrichtung den Geschäftsverkehr der Kasse bedeutend gehoben. Sehr viele Kreisinsassen sind in Kontokorrentverkehr mit der Kreissparkasse getreten und haben sich in die Eigenheiten dieses Verkehrs völlig hineingelebt.[1]) Die Einrichtung wird aber nur von Handwerkern, Bauunternehmern usw. und von sehr viel grösseren Bauern benutzt. Dieses Ergebnis ist ein Beweis dafür, dass die Einrichtung des Kontokorrentverkehrs bei den Kreissparkassen für den grösseren Landwirt sehr segensreich wirkt, dass aber dem kleineren Landwirt kein anderes Institut die Vorteile auch nur einigermassen ersetzen kann, die ihm der Darlehnskassen-Verein gewährt.

### 3. Kritik der einzelnen Betriebskreditinstitute.

Wie für den Anlagekredit, so fordert die Landwirthschaft auch für den Betriebskredit ganz eigenartige, ihren besonderen Verhältnissen angepasste Kreditformen, die von den für Handel und Industrie üblichen wesentlich abweichen. Der landwirtschaftliche Betriebskredit soll billig und langfristig sein. Da ferner die Höhe der landwirtschaftlichen Reinerträge von sehr vielen Faktoren abhängt und unsicherer ist wie in den meisten übrigen Erwerbszweigen, so muss der Landwirt schon bei der Aufnahme des Kredits die Gewissheit haben, dass ihm eventuell Stundung desselben gewährt wird. Der gebräuchlichste Modus des Betriebskredits in Handel und Industrie, der Wechsel mit höchstens 3monatlicher Verfallzeit ist daher für den landwirtschaftlichen Kredit durchaus ungeeignet. Die beste Form des landwirtschaftlichen Betriebskredits ist der Kontokorrentverkehr mit solchen Betriebskreditinstituten, die stets die besonderen landwirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen.

Die Darlehnskassen-Vereine sind für den kleinen und mittleren Grundbesitz die vorzüglichsten Betriebskreditinstitute. Bei

[1]) „Verhandlungen des 11. Schles. Sparkassentages". Breslau. 1899. S. 45.

der Beschränkung ihrer Geschäftstätigkeit auf einen kleinen Bezirk können sie die individuellen Verhältnisse der Mitglieder in weitgehendster Weise berücksichtigen. Sie passen ihre Organisation vollständig den ländlichen Verhältnissen an und gewähren langfristigen, stundbaren, eventuell in Teilbeträgen abzutragenden und billigen Betriebskredit. Ihre Vorzüglichkeit erhellt auch schon aus ihrer überaus raschen, noch immer zunehmenden Verbreitung.[1])

Grossgrundbesitzer werden von den Darlehnskassen-Vereinen nicht gern als Mitglieder aufgenommen. Ihr Bedarf an Betriebskredit ist zu gross und eine etwa eintretende Zahlungsunfähigkeit kann den ganzen Verein in arge Verlegenheit bringen, zumal die wirtschaftlichen Verhältnisse der Grossgrundbesitzer für die bäuerlichen Genossen bei weitem nicht so durchsichtig sind, als die von ihresgleichen.

Die Reichsbank ist ihrem Gründungsplan nach eine Bank für Handel und Industrie und kann also die Forderungen der Landwirtschaft auf Errichtung von Kreditformen, die ihren besonderen Verhältnissen entsprechen, nicht erfüllen. Die andern Bankinstitute sind ebenfalls mehr auf den kaufmännischen Kredit eingerichtet. Zwar haben manchen von ihnen, wie die Landschaftliche Bank in Breslau und die Kommunalständische Bank in Görlitz der schlesischen Landwirtschaft schon ganz vortreffliche Dienste geleistet, aber auch sie berücksichtigen die besonderen landwirtschaftlichen Verhältnisse viel zu wenig. So sieht es mit den Betriebskreditverhältnissen der Grossgrundbesitzer recht traurig aus. Sie sind meist auf ihren Kommissionär in der nächsten Provinzialstadt angewiesen. Diese Kreditquelle ist an sich nicht billig und bildet vor allem eine stete Gefahr für den Grundbesitzer. Derselbe lässt sich Vorschüsse auf die nächste Ernte geben und bald besorgt der Kommissionär nicht nur die Kreditgeschäfte seines Kunden, sondern sämtliche Ein- und Verkäufe. Dabei kann aber der Landwirt, zumal wenn er stark verschuldet ist, in gänzliche Abhängigkeit von seinem Kommissionär geraten.

Hier könnten nun die Sparkassen, vor allem die Kreissparkassen sehr segensreich wirken, indem sie den Betriebskreditbedarf der grösseren Grundbesitzer ihres Bezirks auf angemessene Weise befriedigen und zwar am besten auf die Art, dass sie nach dem Vorbilde der Sprottauer Kreissparkasse in Kontokorrentverkehr mit ihnen treten.

Für die kleinen und mittleren Besitzer eignen sich aber am besten die Darlehnskassenvereine. Im Konkurrenzkampfe mit

| [1]) Es bestanden in Deutschland am 1. Juli | Eingetr. Genossenschaften überhaupt ca. | Landwirtschaftl. Genossenschaften insbesondere | Davon waren Spar- und Darlehnskassen |
|---|---|---|---|
| 1894 | 9400 | 6031 | 3850 |
| 1895 | 10600 | 7170 | 4872 |
| 1896 | 12400 | 8986 | 6391 |
| 1897 | 14200 | 10669 | 7612 |
| 1898 | 15600 | 11839 | 8595 |
| 1899 | 16500 | 12736 | 9208 |
| 1900 | 17700 | 13636 | 9793 |
| 1901 | 19600 | 15034 | 10487 |
| 1902 | 21000 | 16097 | 11121 |



ihnen müssten die öffentlichen Sparkassen unbedingt unterliegen. Doch könnten dieselben mittelbar auch dem Betriebskredit der kleineren Grundbesitzer dienen, wenn sie mit den Spar- und Darlehnskassen-Vereinen in Kontokorrentverkehr treten würden. Eine solche Geschäftsverbindung müsste für beide Teile von Nutzen sein.

## III. Reform des landwirtschaftlichen Kreditwesens.

Die Statistik der Hypothekenverschuldung ist in Preussen noch sehr unentwickelt. Ueber den Stand der Verschuldung haben nur zwei probeweise statistische Erhebungen in den Jahren 1883 und 1892 in 50 resp. 60 Amtsgerichtsbezirken aus den verschiedensten Teilen der Monarchie stattgefunden. Im allgemeinen ist man also auf Schätzungen angewiesen. In der Vermögenssteuer-Gesetzvorlage wird die gesamte ländliche Hypothekenverschuldung auf 11 Milliarden Mark[1]) geschätzt. Der Kaufwert des gesamten ländlichen Grundbesitzes wird in der Begründung des Gesetzentwurfs für die Landwirtschaftskammer auf den 60fachen[2]) Gesamtgrundsteuer-Reinertrag [445 Mill. M], also auf 26,7 Milliarden Mark geschätzt. Nimmt man den Ertragswert als $^3/_4$ des Kaufwertes an, so erhält man als Ertragswert des gesamten preussischen ländlichen Grundbesitzes die Summe von 20 Milliarden Mark. Einem Ertragswert von 20 Miliarden Mark steht also eine hypothekarische Belastung von 11 Milliarden Mark gegenüber. Der ländliche Grundbesitz ist demnach durchschnittlich bereits über die Hälfte seines Ertragswertes mit hypothekarischen Schulden belastet. Da viele Grundbesitzer diese Verschuldungshöhe noch nicht erreicht haben, so ist ein bedeutender Teil der Besitzer über $^2/_3$, ja über den ganzen Ertragswert hinaus verschuldet. Dabei nimmt die Bodenverschuldung immer stärker zu

Wenn uns die Statistik über den Stand der Verschuldung im Stich lässt, so haben wir doch über die Verschuldungsbewegung [d. h. über die Zu- oder Abnahme der Verschuldung durch Neueintragung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden] seit dem Etatsjahr 1886/87 genaue Nachweise durch die Grundbuchämter und zwar getrennt für städtische und ländliche Bezirke. In den neun Jahre von 1886/87 bis 1894/95 betrugen die Eintragungen insgesamt . . . . . 5763590000 Mk. und die Löschungen . . . . . 4187640000 Mk. Die ländliche Hypothekenverschuldung ist also in diesen 9 Jahren gewachsen um 1575950000 Mk. und in Schlesien allein um 259 Millionen Mark. Dabei ist diese Mehrverschuldung stark progressiv. Sie betrug im Jahre 1886/87: 133,16 Millionen Mark, im Jahre 1894/95 aber schon 254,67 Millionen Mark, also nahezu das Doppelte

Erst einige Generationen haben wir die Verschuldungsfreiheit des ländlichen Grundbesitzes und schon hat die Verschuldung einen so bedrohlichen Charakter angenommen und wächst trotz gleichzeitigen Sinkens der Reinerträge von Jahr zu Jahr rascher an. Wohin soll das führen? — Der Grundbesitz zeigt die Tendenz zur Ueberschuldung

[1]) „Landwirtsch. Jahrbücher", Band 23, Ergänzungsband 2, S. 267.

[2]) Das Finanzministerium schätzte auf Grund von Kaufabschlüssen die Preise der in den Jahren 1881—1890 verkauften Rittergüter auf den 52fachen Grundsteuerreinertrag; die kleineren Besitzungen sind jedoch verhältnismässig teurer.

und diese Ueberschuldung hat die gegenwärtige Agrarkrisis so verhängnisvoll gemacht. Nicht das Sinken der landwirtschaftlichen Reinerträge [infolge der erdrückenden auswärtigen Konkurrenz und der Erhöhung der Betriebskosten] ist die Ursache dieser Krisis, sondern die schwere Ueberschuldung des deutschen Grundbesitzes. Das Sinken der Reinerträge hat die Krisis nur beschleunigt. Der Grundbesitz ist mit so schweren Zinszahlungspflichten belastet, dass er mit der Landwirtschaft der Konkurrenzländer, die wenig oder gar nicht verschuldet ist und mit billigen Böden und grösstenteils auch mit billigeren Arbeitskräften arbeitet, nicht konkurrieren kann. Seine Widerstandskraft ist so geschwächt, dass er durch mehrjährige ungünstige Konjunkturen an den Rand des Verderbens gebracht werden muss. Dagegen würde sich ein nur wenig verschuldeter Grundbesitzerstand durch das Sinken der Reinerträge zwar zu einer beträchtlichen Einschränkung der Lebenshaltung gezwungen sehen, ohne doch deshalb in wirtschaftlichen Ruin zu geraten, wie es heute bei so vielen Landwirten der Fall ist.[1])

Verfehlt ist daher die Annahme, der gegenwärtigen Agrarkrisis dadurch allein abhelfen zu können, dass man die landwirtschaftlichen Reinerträge [durch Erhöhung der Schutzzölle und ein System kleinerer Mittel] steigert. Alle lediglich auf Steigerung der Reinerträge hinauslaufenden Massnahmen sind ein Schlag ins Wasser, solange man nicht auch zu einer allgemeinen Schuldentlastung und Verschuldungsbeschränkung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes sich entschliesst. Denn alle jene Mittel kommen, solange unbegrenzte Verschuldungsfreiheit besteht, immer nur der gegenwärtigen Generation der Landwirte zu gute. Durch jene Mittel wird die Rente des landwirtschaftlichen Gewerbes, also auch der Ertragswert der Grundstücke gehoben. Hoch über den Ertragswert steigt aber stets der Kaufwert und mit dem Steigen des Kaufwertes nimmt wieder, sobald nur ein Besitzwechsel eintritt, die Verschuldung zu. Der neue Besitzer hat alsdann von den Schutzzöllen, den Betriebsverbesserungen u. s. w. gar keinen Vorteil. Er hat denselben ja kapitalisieren und an den Verkäufer abtreten müssen. Jede Steigerung der Reinerträge verursacht eine stärkere Zunahme der Ueberschuldung. Durch die Verstopfung der einen Quelle des Unheils wird also die andere Quelle desselben erweitert. So sind auch fortgesetzte Zollerhöhungen und Betriebsverbesserungen nicht im stande, der Agrarkrisis abzuhelfen, sondern kommen immer nur dem gegenwärtigen Grundbesitzerstand zu gute. Da das Gedeihen der Landwirtschaft im Interesse der Volksgesamtheit liegt, so muss der Staat darauf bedacht sein, diesem Uebelstande abzuhelfen.

Zwei Hauptmittel gibt es gegen die zunehmende Ueberschuldung:

1. Die Einführung des Intestatanerbenrechts mit Bevorzugung des Anerben. Hierdurch wird der Ueberschuldung im Erbgange vorgebeugt.
2. Die Einführung einer gesetzlichen Verschuldungsgrenze. Dieses Mittel verhindert die übermässige Verschuldung sowohl im Erbgange wie bei Veräusserungen. Durch die Einführung einer gesetzlichen Verschuldungsgrenze würde auch der übermässig hohe Kaufwert der landwirtschaftlichen Güter auf den normalen Wert, den Ertragswert, herabgedrückt werden, zwar nicht zum Vorteil der derzeitigen Grundbesitzer, wohl aber zum Vorteil der Landwirtschaft selbst. Ist doch gerade der exorbitant hohe Stand des Kaufwertes eine der Hauptursachen der Ueberschuldung. Das Interesse einer Generation der Grundbesitzer ist nicht identisch mit dem Interesse des Grundbesitzes selbst.

[1]) In den 10 Jahren 1886/87—1895/96 kam im preussischen Staate eine Fläche von 738 625 ha unter den Hammer, in Schlesien allein 100 697 ha, d. h. $\frac{1}{120}$ der in Betracht kommenden Gesamtfläche. („Vorträge, gehalten im Vortragszyklus für praktische Landwirte". Breslau, 1898. S. 34.)



Hand in Hand mit diesen Reformen muss eine gänzliche Reorganisation der Verschuldungsform gehen, indem alle kündbaren Hypotheken in billige Amortisationshypotheken umgewandelt werden, da nur solche Hypotheken den besonderen landwirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Wie kann nun auf die einfachste Weise eine Begrenzung der Verschuldung herbeigeführt und zugleich die Form der Verschuldung verbessert werden?

Die genossenschaftlichen und staatlichen Immobiliarkreditinstitute [also vor allem die Landschaften im Osten und die Landeskreditkassen im Westen] haben die Beleihungsgrenze auf einen gewissen, den Verhältnissen durchaus angemessenen Bruchteil des Ertragswertes festgesetzt und zwar meist auf $^2/_3$ desselben. Sie finden diesen Ertragswert durch eine sorgfältige, allen Nebenumständen Rechnung tragende Taxierung der zu beleihenden Grundstücke. Diese Kreditinstitute entsprechen ferner allen Anforderungen der Landwirtschaft, indem sie billigen, amortisierbaren und unkündbaren Kredit gewähren und nur das Interesse und das Gedeihen der Landwirtschaft im Auge haben, während der von Privatgläubigern, Hypothekenaktienbanken und den öffentlichen Sparkassen gewährte landwirtschaftliche Hypothekarkredit durchaus zu verwerfen ist.

Eine gesetzliche Bestimmung, wonach nur die genossenschaftlichen und staatlichen Immobiliarkreditinstitute landwirtschaftliche Hypotheken erwerben dürften, wäre also der geeignetste Weg, um sowohl eine Verschuldungsbeschränkung herbeizuführen, als auch die Form der Verschuldung zu verbessern. Sämtliche Hypotheken müssten aber so stark amortisiert werden, dass ihre Tilgung innerhalb einer Besitzperiode vor sich geht. Jede Generation, welche die Schulden kontrahiert hat, soll sie auch allmählich wieder tilgen, damit die Verschuldung nicht ins masslose anwächst, wie es jetzt leider der Fall ist. Diese Reformen sollen nicht einen schuldenfreien Zustand des Grundbesitzes herbeiführen, sondern nur eine Ueberschuldung verhüten.

Allerdings müsste eine gewisse Uebergangszeit vorgesehen werden, während welcher die allmähliche Schuldentlastung der überschuldeten Güter vorzunehmen wäre. Die Durchführung dieses Entschuldungswerkes würde von den öffentlich rechtlichen Kreditinstituten womöglich unter staatlicher Garantie zu übernehmen sein. Hierbei wäre eventuell das Prinzip der Hypothekentilgungsversicherung mit in Betracht zu ziehen.

Die Landeskulturrentenbanken müssten die Berechtigung erhalten, über die gesetzliche Verschuldungsgrenze hinaus Meliorationskredit zu gewähren, wobei die Amortisationsquoten möglichst hoch zu bemessen wären. Diese Massregel rechtfertigt sich deshalb, weil

rationell durchgeführte Meliorationen im Interesse des ganzen Landes liegen und sich auch durch Vermehrung der Reinerträge gut verzinsen.

Gleichzeitig mit der Einführung einer gesetzlichen Verschuldungsgrenze und einer starken Amortisationspflicht für alle Hypotheken müsste man allerdings auch auf eine Steigerung der landwirtschaftlichen Reinerträge durch Schutzzölle u. s. w. bedacht sein; denn bei dem jetzigen Stande der Reinerträge würden viele stärker verschuldete Landwirte tatsächlich ausser stande sein, neben den Zinsen auch noch Amortisationsquoten von $1^1/_2$—2 Proz. zu zahlen. Sobald aber der Schuldendruck etwas nachlässt und die Landwirtschaft wieder freier atmen kann, sollen die Schutzzölle wieder niedriger normiert und zuletzt ganz aufgehoben werden. Befreit die Landwirtschaft nur von der erdrückenden Last der Ueberschuldung und sie wird sich der auswärtigen Konkurrenz selbst erwehren können! Die deutsche Landwirtschaft ist keine Treibhauspflanze, die künstlich erhalten werden müsste.

Durch weiteren Ausbau des Versicherungswesens, vor allem der Lebensversicherung, der Aussteuerversicherung u. s. w. werden die Härten des Anerbenrechts für die Miterben nach Möglichkeit zu mildern sein. Um zu verhindern, dass die Verschuldungsgrenze durch übermässige Anspannung des Personalkredits umgangen wird, dürften ferner Personalforderungen auf Betreiben des Gläubigers nur innerhalb der gesetzlichen Verschuldungsgrenze oder [aus prinzipiellen Gründen] gar nicht eintragbar sein. Durch diese Massregel würde der gesunde Personalkredit nicht beschränkt, sondern nur gefördert werden.

Während dem landwirtschaftlichen Hypothekarkredit gesetzliche Schranken gezogen werden sollen, ist die weitere Ausdehnung und Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebskredits auf jede Weise zu fördern. Zu diesem Zwecke ist dahin zu streben, dass bald in jedem ländlichen Orte ein Spar- und Darlehnskassenverein sich befindet und dass jeder bäuerliche Besitzer einem derselben als Mitglied angehört. Die Förderung des Betriebskredits der Grossgrundbesitzer sollen die öffentlichen Sparkassen und zwar vor allem die Kreissparkassen in die Hand nehmen. Für den ihnen entzogenen landwirtschaftlichen Hypothekenverkehr würden sie in der Förderung des landwirtschaftlichen Betriebskredits ein anderes Wirkungsfeld finden, auf dem sie, wenn nicht mit grösserem eigenen Nutzen, so doch mit grösserem Segen tätig sein werden.

# Literaturverzeichnis.


**W. von Altrock,** Die Tätigkeit der öffentlichen Sparkassen in der Prov. Brandenburg für die Landwirtschaft, Berlin 1901.

**Auhagen,** Reorganisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens. Vorträge gehalten im Vortragszyklus für prakt. Landwirte, Breslau 1898. S. 34 ff.

**J. Conrad,** Art. „Landwirtsch. Kreditwesen" im Handwörterb. d. Staatsw.

**Engel,** Die Sparkassen in Preussen als Glieder in der Kette der auf das Prinzip der Selbsthilfe aufgebauten Anstalten. Zeitschr. des Kgl. Preuss. statist. Bureaus, Jahrg. 1861, S. 85 ff.

**Gamp,** Der landwirtschaftliche Kredit und seine Befriedigung, Berlin 1883.

**Frh. v. d. Goltz,** Art. „Landwirtsch. Kreditw." im Wörterb. d. Volkswirschaftsl.

**von Görtz,** Die Verfassung u. Verwaltung der Schl. Landschaft. III. Auflage, Breslau 1886.

**Fel. Hecht,** Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland, Leipzig 1891.

**F. H.,** Die Verstaatlichung des Grundkredits, Jena 1885.

**Heyden,** Die Sparkassengesetzgebung Deutschlands, Essen 1892.

**Jäger,** Die Fortbildung des Bodenkredits, Stuttgart 1869.

**Lehr,** Art. „Sparkassen" im Handwörterb. d. Staatsw.

**Manteuffel,** Das Sparen, sein Wesen und seine volkswirtschaftliche Bedeutung, Jena 1900.

**Justus Möser,** Patriotische Phantasien, 1872.

**Pinder,** Zur Krisis des Grundbesitzes, Wien 1885.

**Renner,** Die allgemeine Sparkasse und öffentliche Leihanstalt, Glogau 1832.

**Rodbertus-Jagetzow,** Zur Kritik und Abhilfe der heutigen Kreditnot der Grundbesitzer.

**Ruhland,** Die Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage, Tübingen 1886.

**Schäfer,** Art. „Reform des Sparkassenwesens" im Handwörterb. der Staatsw.

**Schäffle,** Die Inkorporation des Hypothekarkredits.

**Aug. Scherl,** Das Ministerium Eulenburg und das Scherl'sche Sparsystem, Berlin 1894.

**Konst. Schmidt u. Brämer,** Das Sparkassenwesen in Deutschland, Berlin 1864.

**Schönborn,** Ursprung und geschichtliche Entwickelung des Sparkassenwesens in Europa. Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw., Band 8, S. 157 ff.

**Seidel,** Das deutsche Sparkassenwesen.

**Selle,** Die preussischen Sparkassen nach dem Reglement von 1838 bearbeitet, Lüdenscheid 1879.

**Vogelsang,** Die Grundbelastung und -Entlastung, Wien 1879.

**Vogelsang,** Die Notwendigkeit einer neuen Grundentlastung, Wien 1880.

**Vogelsang,** Die sozialpolitische Bedeutung der hypothekarischen Belastung, Wien 1881.

**Wuttig,** Friedr. Wilh. Raiffeisen und die nach ihm genannten ländlichen Darlehnskassenvereine, Berlin 1891.

**Julius Zuns,** Zur Kritik der Kreditnot. Einiges über Rodbertus, Berlin 1883.

---

**Landwirtschaftliche Jahrbücher,** Berlin.

**Zeitschrift des Kgl. Preuss. statist. Bureaus,** Berlin.

**Die Sparkasse,** Freies Organ für die deutschen Sparkassen, Essen.

**Volkswirtschaftl. Zeitschrift** „Die Sparkasse". Hannover.

**Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt Neuwied,** Zentralorgan der Raiffeisenorganisation, Neuwied.

**Der Raiffeisenbote,** Organ des Verbandes schl. ländl. Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation, Breslau.

**Die deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse,** Organ des Allgem. Verbandes der deutschen landw. Genossenschaften, Darmstadt.

**Schlesische landwirtschaftliche Genossenschaftszeitung,** Organ des Provinzialverbandes schles. landw. Genossenschaften, Breslau.

**Monatsschrift des Schlesischen Bauernvereins,** Organ des Schles. Bauernvereins, der Wirtschaftsgenossenschaft und des Verbandes schles. ländl. Genossenschaften, Neisse.

# Lebenslauf.

Ich, Alois Irmer, bin geboren am 4. Juli 1874 als Sohn des nunmehr verstorbenen Bauerguts besitzers Florian Irmer zu Schnellewalde, Kreis Neustadt O.-S. Nach Absolvierung der Volksschule besuchte ich die Gymnasien zu Neustadt O.-S. und Troppau. Das Abiturientenexamen bestand ich als Extraneus an dem Gymnasium zu Patschkau. Ostern 1896 bezog ich die Universität Breslau und widmete mich daselbst dem Studium der Staatswissenschaften, der Jurisprudenz und der Philosophie. Ich war nacheinander immatrikuliert in der philosophischen (3), katholisch-theologischen (1) und der juristischen Fakultät (6 Semester).

Nach Annahme meiner Inaugural-Dissertation „Die öffentlichen Sparkassen und die Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in der Provinz Schlesien" bestand ich am 22. Juni **1901** das Examen Rigorosum. Zur Zeit bin ich bei der Leitung des Verbandes der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) tätig.

Während meiner Studienzeit besuchte ich die Vorlesungen und Uebungen folgender Herren Professoren und Doktoren:

Auhagen, Baeumker, Beling, Brie, Commer, Dahn, Freudenthal, Heymann, Jacobi, Jörs, Koch, Leonhard, Lesser, Schäfer, Scholz, Sombart, Wolf.

Ihnen allen sage ich an dieser Stelle meinen besten Dank.

# Thesen.

I.

Steigerungen der landwirtschaftlichen Reinerträge durch Erhöhung der Schutzzölle, Betriebsverbesserungen u. s. w. können, solange unbegrenzte Verschuldungsfreiheit des landwirtschaftlichen Grundbesitzes besteht, der Agrarkrisis auf die Dauer nicht abhelfen, sondern kommen immer nur dem gegenwärtigen Grundbesitzerstand zu gute.

II.

Nur der Monometallismus und zwar die Goldwährung ist das den modernen Kulturstaaten entsprechende Währungssystem.

III.

Die gerechteste Einkommensteuer ist diejenige, welche das höhere Einkommen progressiv belastet und das fundierte oder Besitzeinkommen höher als das unfundierte oder Arbeitseinkommen.

21083

END OF
TITLE